



3003 Bern, 13. Juli 2005

An die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und an die interessierten Organisationen

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie; Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zum eingangs erwähnten Bundesbeschluss und zu einem Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) zur Vernehmlassung. Wir bitten Sie, Ihre Bemerkungen und Aenderungsvorschläge bis am

31. Oktober 2005

an das Bundesamt für Energie, 3003 Bern, zu richten.

Das heutige einschlägige Gesetz stammt aus dem Jahre 1983. In seiner Botschaft vom 28. Februar 2001 betreffend das Kernenergiegesetz (KEG) wies der Bundesrat darauf hin, dass nach der Ueberarbeitung des KEG eine Revision des KHG vorgesehen sei. Das KEG wurde inzwischen von der Bundesversammlung verabschiedet und ist seit dem 1. Februar 2005 in Kraft.

Die Vernehmlassungsvorlage verfolgt zwei Hauptziele: erstens soll die vom Inhaber einer Kernanlage geforderte Versicherungsdeckung erhöht werden, wobei der Grundsatz der unbeschränkten Haftung beibehalten wird; zweitens sollen verschiedene internationale Übereinkommen im Bereich der Haftpflicht für Nuklearschäden ratifiziert werden.

Als erstes Ziel sieht der Ihnen unterbreitete Vorentwurf eine Erhöhung der Versicherungsdeckung, die ein Inhaber einer in der Schweiz befindlichen Kernanlage zu leisten hat, von 1 auf 2,25 Milliarden Schweizer Franken vor. Den Schlussfolgerungen einer im Auftrag des Bundesamtes für Energie durchgeführten Studie zufolge bringt diese Erhöhung den Opfern eines Nuklearschadens eine im Vergleich zu heute wesentlich höhere und den mit Kernanlagen verbundenen Risiken besser angepasste Deckung; diese Erhöhung würde die Wettbewerbsfähigkeit der Kernenergie nicht beeinträchtigen, wenngleich sie zu einer sehr geringfügigen Erhöhung des kWh-Preises führen würde.

Das zweite Ziel der Revision besteht darin, das Übereinkommen von Paris sowie das Zusatzübereinkommen von Brüssel über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie sowie das Gemeinsame Protokoll zu ratifizieren. Mit diesem Protokoll werden die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens an das Wiener Übereinkommen gebunden.

Das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Zusatzübereinkommen wurden unter der Führung der OECD abgeschlossen und beinhalten Grundsätze, die den im schweizerischen Recht bekannten Grundsätzen ähnlich sind, wie z. B. die Kanalisierung der Haftung auf die Person des Inhabers einer Kernanlage in Verbindung mit einer Deckungspflicht sowie eine dreijährige Verjährungsfrist und eine dreissigjährige Verwirkungsfrist für Ansprüche bei Verletzung von Personen. Die Übereinkommen bieten ebenso Gewähr für eine diskriminierungsfreie Behandlung der Opfer der Vertragsparteien; ausserdem wird ein einziges Gericht für die Behandlung sämtlicher Entschädigungsgesuche als zuständig erklärt. Die beiden Übereinkommen sehen einen Deckungsbetrag in der Höhe von insgesamt 1500 Millionen Euro (2,250 Milliarden Franken) vor. Der Vorentwurf zum Kernenergiehaftpflichtgesetz übernimmt diese Deckungssumme.

Wir bitten Sie, insbesondere die folgenden Fragen zu beantworten:

- Sind Sie grundsätzlich mit der Ratifizierung des Pariser und Brüsseler Übereinkommens sowie des Gemeinsamen Protokolls einverstanden?
- Erachten Sie die Erhöhung der obligatorischen Versicherungsdeckung auf 2,25 Milliarden Franken als angemessen oder befürworten Sie eine höhere Deckungssumme?

Weitere Exemplare des Vernehmlassungsdossiers können beim Bundesamt für Energie, Frau Erika Zutter (Tel. 031 322 56 26) bezogen werden.

Die Unterlagen zur Vernehmlassung können von der Website: www.admin.ch/bfe heruntergeladen werden. Dort finden Sie ebenfalls die internationalen Übereinkommen im Bereich Haftpflicht für Nuklearschäden, wie z. B. das Pariser Übereinkommen, das Brüsseler Zusatzübereinkommen, das Gemeinsame Protokoll sowie die entsprechenden erläuternden Berichte.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Herrn Renato Tami (Tel. 031 322 56 03), oder, bei dessen Abwesenheit, an Herrn Werner Bühlmann (Tel. 031 322 56 17).

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen



Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilagen:

- Vorentwurf für die Vernehmlassung
- Erläuternder Bericht
- Liste der Adressaten

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie

vom

Entwurf vom 29. Juni 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. Übereinkommen vom 29. Juli 1960³ über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964, des Protokolls vom 16. November 1982 und des Protokolls vom 12. Februar 2004 (Pariser Übereinkommen);
- b. Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963⁴ zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964, des Protokolls vom 16. November 1982 und des Protokolls vom 12. Februar 2004 (Brüsseler Zusatzübereinkommen);
- c. Gemeinsames Protokoll vom 21. September 1988⁵ betreffend die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (Gemeinsames Protokoll).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Übereinkommen und das Protokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Das nachstehende Bundesgesetz wird angenommen.

- 1 SR 101
- 2 BBl ...
- 3 BBl ...
- 4 BBl ...
- 5 BBl ...

Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 90 der Bundesverfassung und in Ausführung
des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf
dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar
1964, des Protokolls vom 16. November 1982 und des Protokolls vom 12. Februar
2004 (Pariser Übereinkommen),
des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom
29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in
der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964, des Protokolls vom 16.
November 1982 und des Protokolls vom 12. Februar 2004 (Brüsseler
Zusatzübereinkommen) und
des Gemeinsamen Protokolls vom 21. September 1988 betreffend die Anwendung
des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (Gemeinsames
Protokoll),
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom⁶,
beschliesst:

1. Kapitel: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt in Ergänzung der im Ingress genannten Übereinkommen die Haftung für nukleare Schäden, die durch Kernanlagen oder beim Transport von Kernmaterialien verursacht werden, sowie deren Deckung.

² Ist das Pariser Übereinkommen völkerrechtlich nicht anwendbar, so gelten dessen Bestimmungen sinngemäss als innerstaatliches Recht. Abweichende Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht⁷ sind vorbehalten.

⁶ BBl ...
⁷ SR 291

³ Soweit die im Ingress genannten Übereinkommen und dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts⁸.

Art. 2 Begriffe

Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 1 Absatz a des Pariser Übereinkommens gelten mit folgenden Massgaben:

- a. Als eine einzige Kernanlage gelten auch zwei oder mehrere Kernanlagen eines einzigen Inhabers, die sich auf demselben Gelände befinden oder Kernanlagen und andere Anlagen eines einzigen Inhabers auf demselben Gelände, in denen sich Kernbrennstoffe, radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle befinden (Zif. (ii)).
- b. Inhaber einer Kernanlage ist, wer in der Betriebs- oder Transportbewilligung ausdrücklich als solcher bezeichnet ist (Zif. (vi)). Bei geologischen Tiefenlagern, die nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung unterstehen, gilt der Bund als Inhaber.

2. Kapitel: Haftpflicht

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Inhaber einer Kernanlage haftet ohne betragsmässige Begrenzung für nukleare Schäden.

² Er haftet auch für nukleare Schäden, die unmittelbar auf einen bewaffneten Konflikt, auf Feindseligkeiten, auf einen Bürgerkrieg oder einen Aufstand zurückzuführen sind.

³ Ist für den Transit von Kernmaterialien die Haftung nach ausländischem Recht summenmässig begrenzt, setzt der Bundesrat den Höchstbetrag der Haftung des betreffenden ausländischen Inhabers einer Kernanlage dem Risiko des Transports entsprechend hinauf, wenn der Betrag nach ausländischem Recht die Risiken eines nuklearen Ereignisses im Verlaufe des Transits nicht angemessen deckt.

⁴ Die Kosten für Vorsorgemassnahmen sowie für Verluste oder Schäden infolge solcher Massnahmen werden nur erstattet, wenn das Bundesamt für Energie (Bundesamt) die Vorsorgemassnahmen angeordnet oder nachträglich genehmigt hat (Art. 1 Abs. a Zif. (ix) des Pariser Übereinkommens).

Art. 4 Schadenersatz und Genugtuung

¹ Soweit sich aus den im Ingress genannten Übereinkommen nichts anderes ergibt, richten sich Art und Umfang des Schadenersatzes sowie die Zusprechung einer Ge-

nugtung nach den Grundsätzen des Obligationenrechts über unerlaubte Handlungen. Artikel 44 Absatz 2 des Obligationenrechts ist nicht anwendbar.

² Beweist der Inhaber einer Kernanlage, dass der nukleare Schaden ganz oder teilweise durch grobe Fahrlässigkeit der geschädigten Person oder durch eine mit Schädigungsabsicht begangene Handlung oder Unterlassung dieser Person verursacht wurde, so kann der Richter den Inhaber der Kernanlage ganz oder teilweise von der Schadenersatzpflicht gegenüber dieser Person befreien.

Art. 5 Verjährung und Verwirkung

¹ Ansprüche auf Ersatz von nuklearem Schaden verjähren drei Jahre nach dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und dem haftpflichtigen Inhaber einer Kernanlage erlangt hat. Sie erlöschen, wenn die Klage nicht binnen 30 Jahren nach dem nuklearen Ereignis erhoben wird; ist der Schaden auf eine andauernde Einwirkung zurückzuführen, so beginnt diese Frist mit dem Aufhören dieser Einwirkung zu laufen.

² Das Rückgriffsrecht des Inhabers einer Kernanlage und jenes nach Artikel 5 des Brüsseler Zusatzübereinkommens verjähren drei Jahre nach dem Tag, an dem der Inhaber oder der nach Artikel 5 des Brüsseler Zusatzübereinkommens Rückgriffsberechtigte Kenntnis von seiner Leistungspflicht erlangt hat, soweit in den Fällen von Artikel 6 Absatz f Ziffer (ii) des Pariser Übereinkommens nichts anderes vereinbart wurde.

³ Ansprüche, die innerhalb von zehn Jahren nach dem nuklearen Ereignis wegen anderer Schäden als die Tötung oder Verletzung eines Menschen geltend gemacht werden, haben Vorrang vor Ansprüchen für Schäden dieser Art, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden.

⁴ Solange über die Forderung auf Ersatz von nuklearem Schaden ein Prozess im Gang ist, steht die Verjährungsfrist still.

⁵ Wenn nach dem Urteil oder nach dem Abschluss eines aussergerichtlichen Vertrages über die Ersatzleistung neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, so kann innert drei Jahren seit dem Tag, an dem der Geschädigte hiervon Kenntnis erlangt hat, längstens jedoch innert 30 Jahren seit dem nuklearen Ereignis, eine Revision des Urteils oder eine Änderung des Vertrags verlangt werden.

Art. 6 Vereinbarungen

¹ Vereinbarungen, welche die Haftpflicht für nukleare Schäden wegbedingen oder beschränken, sind nichtig.

² Vereinbarungen, die offensichtlich unzulängliche Entschädigungen festsetzen, sind innert einem Jahr nach ihrem Abschluss anfechtbar.

Art. 7 Nicht obligatorische Versicherung

Leistungen an den Geschädigten aus einer nicht obligatorischen Versicherung, deren Prämien ganz oder teilweise vom Inhaber der Kernanlage bezahlt wurden, sind im

Verhältnis seines Prämienanteils auf seine Ersatzpflicht anzurechnen, wenn der Versicherungsvertrag nichts anderes vorsieht.

3. Kapitel: Deckung

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 8

¹ Der Inhaber einer Kernanlage hat seine Haftpflicht nach dem Pariser Übereinkommen und diesem Gesetz durch Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit zu decken. Eine andere finanzielle Sicherheit als eine Versicherung muss wie bei einer Versicherung zur Verfügung stehen und eine für den Geschädigten gleichwertige Sicherheit bieten.

² Der Gesamtbetrag der Deckung muss insgesamt 2,25 Milliarden Franken zuzüglich zehn Prozent dieses Betrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten je Kernanlage betragen.

³ Der Bundesrat kann die Beträge nach Absatz 2 bis zu den in Artikel 7 Absatz b des Pariser Übereinkommens genannten Beträgen herabsetzen, wenn die Art der Kernanlage oder der transportierten Kernmaterialien sowie die wahrscheinlichen Folgen eines von solchen Anlagen und Kernmaterialien ausgehenden nuklearen Ereignisses dies rechtfertigen.

⁴ Durch die Ersatzleistung für Schäden an Transportmitteln darf der zur Deckung sonstiger nuklearer Schäden zur Verfügung stehende Betrag um nicht mehr als fünf Prozent des Gesamtbetrags der Deckung gemindert werden (Art. 7 Abs. c Pariser Übereinkommen).

⁵ Der Bund ist als Inhaber von Kernanlagen nicht zum Nachweis einer Deckung seiner Haftpflicht verpflichtet.

2. Abschnitt: Private Deckung

Art. 9

¹ Der Inhaber einer Kernanlage hat zur Deckung seiner Haftpflicht bei einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherer oder sonstigen Deckungsgeber im Falle von Artikel 8 Absatz 2 für mindestens eine Milliarde Franken zuzüglich zehn Prozent dieses Betrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten je Kernanlage und im Falle von Artikel 8 Absatz 3 bis zu dem vom Bundesrat festgelegten Betrag einen Deckungsvertrag abzuschliessen.

² Können höhere Beträge zu zumutbaren Bedingungen gedeckt werden, hat der Bundesrat die Mindestbeträge nach Absatz 1 zu erhöhen.

³ Der private Deckungsgeber hat die Schadenregulierungskosten bis zu einer Höhe von zehn Prozent der in Absatz 1 genannten Beträge zu tragen.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die Risiken, die der private Deckungsgeber von der Deckung ausschliessen darf.

3. Abschnitt: Bund

Art. 10 Deckung durch den Bund

¹ Soweit die Verpflichtung zum Ersatz eines nuklearen Schadens die private Deckung des Inhabers einer Kernanlage übersteigt, eine solche nicht vorhanden ist oder aus ihr nicht erfüllt werden kann, deckt der Bund diesen Schaden bis zu den in Artikel 8 genannten Beträgen.

² Der Bund trägt die Kosten für die Schadenregulierung bis zehn Prozent der in Artikel 8 genannten Beträge, soweit diese Kosten vom privaten Deckungsgeber nicht getragen werden müssen (Art. 9 Abs. 3).

Art. 11 Spätschäden

Der Bund entschädigt bis zu den in Artikel 8 genannten Beträgen nukleare Schäden, die wegen Ablaufs der 30-jährigen Frist nach Artikel 5 Absatz 1 gegen den Inhaber der Kernanlage nicht mehr geltend gemacht werden können.

Art. 12 Beiträge der Inhaber von Kernanlagen

¹ Zur Finanzierung seiner Verpflichtungen aus den Artikeln 10 und 11 erhebt der Bund von den Inhabern von Kernanlagen Beiträge.

² Der Bundesrat legt die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge fest. Diese sind in Anlehnung an versicherungstechnische Grundsätze und unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos der Anlage oder des Transports zu bemessen.

³ Das zuständige Bundesamt veranlagt und erhebt die Beiträge. Gegen dessen Verfügungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 13 Nuklearschadenfonds

¹ Der Bund führt einen Fonds (Nuklearschadenfonds), der aus den Beiträgen nach Artikel 12 und den Zahlungen nach Artikel 15 Absatz 1 sowie deren Zinserträgen gespeisen wird.

² Leistungen für Verpflichtungen nach den Artikeln 10, 11 und 15 Absatz 2 werden aus den Mitteln des Nuklearschadenfonds finanziert.

Art. 14 Besondere Schadenfälle

¹ Der Bund entschädigt aus allgemeinen Mitteln bis zu den in Artikel 8 genannten Beträgen ausserdem nukleare Schäden:

- a. wenn der Haftpflichtige nicht ermittelt werden kann;
- b. soweit eine Person für einen in der Schweiz erlittenen nuklearen Schaden, für den der Inhaber einer in einem anderen Land gelegenen Kernanlage haftpflichtig ist, keine diesem Gesetz entsprechende Entschädigung erlangen kann.

² Der Bund kann seine Leistungen verweigern oder herabsetzen, wenn der Geschädigte den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

³ Hat der Bund Leistungen nach Absatz 1 erbracht, so kann er hierfür auf den Haftpflichtigen Rückgriff nehmen. Er tritt ausserdem in dessen Rückgriffsrechte ein.

4. Abschnitt: Internationale Deckung

Art. 15

¹ Übersteigt der nukleare Schaden den Betrag nach Artikel 3 Absatz b Ziffer (ii) des Brüsseler Zusatzübereinkommens, unterrichtet der Bundesrat die übrigen Vertragsparteien dieses Übereinkommens und ersucht diese um Bereitstellung der öffentlichen Mittel gemäss Artikel 3 Absatz b Ziffer (iii) des Brüsseler Zusatzübereinkommens.

² Die bereitgestellten öffentlichen Mittel nach Absatz 1 sind ausschliesslich und vollumfänglich zur Ersatzleistung für Schäden aus dem nuklearen Ereignis zu verwenden, für das die Vertragsparteien des Brüsseler Zusatzübereinkommens die Mittel zur Verfügung gestellt haben.

³ Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation übt die sich aus dem Brüsseler Zusatzübereinkommen ergebenden Rechte und Pflichten aus, insbesondere das Rückgriffsrecht nach Artikel 10 Absatz c dieses Übereinkommens.

⁴ Der Bund kann Vorschüsse auf die Beträge nach Absatz 1 gewähren, wenn sich die Auszahlung der Entschädigung verzögert.

5. Abschnitt: Weitere Bestimmungen über die Deckung

Art. 16 Wiederherstellung der vollen Deckung

¹ Hat der private Deckungsgeber Leistungen erbracht oder Rückstellungen für ein eingetretenes Schadenereignis gemacht und erreichen diese Leistungen oder Rückstellungen ein Zehntel der Deckungssumme, so hat der Deckungsgeber den Deckungsnehmer und das zuständige Bundesamt zu benachrichtigen.

² Der Inhaber einer Kernanlage hat in diesen Fällen für ein künftiges Schadenereignis eine zusätzliche Deckung bis zur vollen ursprünglichen Deckungssumme zu beschaffen. In Zweifelsfällen entscheidet das Bundesamt über die Pflicht des Deckungsnehmers zur Erhöhung der Deckungssumme unter Würdigung der Höhe der Rückstellungen.

Art. 17 Unmittelbarer Anspruch, Einreden

¹ Der Geschädigte hat im Rahmen der jeweiligen Deckung ein unmittelbares Forderungsrecht gegen den Deckungsgeber.

² Einreden aus dem Deckungsvertrag oder aus den auf diesen anwendbaren besonderen Gesetzen können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

Art. 18 Rückgriff der Deckungsgeber

¹ Die Deckungsgeber können gegen den Inhaber der Kernanlage Rückgriff nehmen, soweit dieser den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Sie können ihre Rückgriffsrechte nur soweit geltend machen, als dadurch die Geschädigten nicht benachteiligt werden.

² Die Deckungsgeber treten soweit in die Rückgriffsrechte des Haftpflichtigen ein, als dadurch die Geschädigten nicht benachteiligt werden.

Art. 19 Aussetzen und Ende der privaten Deckung

Aussetzen und Ende der privaten Deckung sind vom privaten Deckungsgeber dem Bundesamt zu melden. Sie werden, sofern die private Deckung nicht vorher durch eine andere ersetzt wurde, erst sechs Monate nach dem Eingang der Meldung wirksam.

4. Kapitel: Verfahren

Art. 20 Beweissicherung

Nach Eintritt eines grösseren nuklearen Ereignisses ordnet der Bundesrat eine Erhebung über den Sachverhalt an.

Art. 21 Kantonale Instanz

Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, welches als einzige kantonale Instanz über Klagen entscheidet, die wegen eines nuklearen Schadens erhoben werden.

Art. 22 Weiterzug des Entscheids

Der Entscheid des kantonalen Gerichts kann nach den Bestimmungen des Bundesrechtspflegegesetzes⁹ an das Bundesgericht weitergezogen werden.

⁹ SR 173.110

Art. 23 Verfahrensgrundsätze

¹ Das zuständige Gericht stellt von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei. Es ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Beabsichtigt es, über das Klagebegehren hinauszugehen, so gibt es den Parteien vorher Gelegenheit, sich hierzu zu äussern.

² Ist die Klage gegen einen Haftpflichtigen oder einen Deckungsgeber gerichtet, so gibt das Gericht dem Anderen Gelegenheit, seine Interessen im Verfahren zu wahren.

Art. 24 Festsetzung der Gerichts- und Parteikosten

Bei der Festsetzung der Gerichts- und Parteikosten kann das Gericht auf die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen Rücksicht nehmen.

Art. 25 Vorläufige Zahlung

Bei einer Notlage des Geschädigten kann das Gericht, wenn das Begehren nicht aussichtslos erscheint, ohne Präjudiz für den endgültigen Entscheid vorläufige Zahlungen zusprechen.

6. Kapitel: Grossschäden

Art. 26 Grundsätze

¹ Im Falle eines Grossschadens kann die Bundesversammlung durch Verordnung eine Entschädigungsordnung aufstellen.

² Ein Grossschaden liegt vor, wenn bei einem Schadenereignis damit zu rechnen ist, dass die für die Deckung der Schäden zur Verfügung stehenden Mittel zur Befriedigung aller Ansprüche nicht ausreichen oder dass wegen der grossen Zahl von Geschädigten das ordentliche Verfahren nicht durchgeführt werden kann.

³ In der Entschädigungsordnung werden die allgemeinen Grundsätze zur gerechten Verteilung aller verfügbaren Mittel zur Befriedigung der Geschädigten festgelegt.

⁴ In der Entschädigungsordnung kann:

- a. von den Bestimmungen dieses Gesetzes oder von andern schadenersatzrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden; für die Verteilung der in Artikel 8 genannten Deckungssumme sind aber die im Pariser Übereinkommen und Brüsseler Zusatzübereinkommen genannten Grundsätze zu berücksichtigen;
- b. vorgesehen werden, dass der Bund zusätzliche Beiträge an den nicht gedeckten Schaden leistet;
- c. zum Vollzug dieser Ordnung das Verfahren geregelt und eine unabhängige Instanz eingesetzt werden, deren Entscheide an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

⁵ Der Bundesrat trifft vorsorgliche Massnahmen.

Art. 27 Änderung der Leistungspflicht; Umlagebeiträge

¹ Im Falle eines durch einen Grossschaden hervorgerufenen Notstandes kann der Bundesrat auf dem Gebiete der privat- und öffentlichrechtlichen Versicherungen Vorschriften erlassen über:

- a. die Änderung der Leistungspflicht der Versicherer;
- b. die Erhebung von Umlagebeiträgen bei den Versicherungsnehmern;
- c. den Abzug solcher Umlagebeiträge von den Versicherungsleistungen.

² Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die nach diesem Gesetz abzuschliessenden Deckungsverträge.

7. Kapitel: Gegenrecht

Art. 28

¹ Der Inhaber einer in der Schweiz gelegenen Kernanlage haftet für nukleare Schäden im Ausland:

- a. bis zu dem in Artikel 3 des Brüsseler Zusatzübereinkommens genannten Betrag für Vertragsstaaten dieses Übereinkommens.
- b. bis zu dem in Artikel 7 des Pariser Übereinkommens genannten Betrag für Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die nicht dem Brüsseler Zusatzübereinkommen angehören sowie für Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens, die zugleich Vertragsstaaten des gemeinsamen Protokolls sind und in ihrer nationalen Gesetzgebung im Verhältnis zur Schweiz eine mindestens gleich hohe Entschädigung wie in Artikel 7 des Pariser Übereinkommens vorsehen. Hat ein Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens eine tiefere Deckungssumme oder überschreiten die Schäden den in Artikel 7 des Pariser Übereinkommens genannten Betrag, wird die Entschädigung auf den Betrag begrenzt, den dieser Staat im Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Schweiz vorsieht.

² Tritt der nukleare Schaden in anderen Staaten als den in Absatz 1 genannten ein, so wird Entschädigung im Verhältnis zu Staaten, die keine Kernanlagen in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihren nach dem Völkerrecht festgelegten Meereszonen besitzen, auf den in Artikel 7 des Pariser Übereinkommens genannten Betrag begrenzt. Gegenüber Staaten, die in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihren nach dem Völkerrecht festgelegten Meereszonen Kernanlagen besitzen, wird Entschädigung nur unter den in Artikel 2 Absatz a Ziffer (iv) und 7 Absatz g des Pariser Übereinkommens genannten Voraussetzungen geschuldet.

8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 29 Nichterfüllen der Deckungspflicht

¹ Wer vorsätzlich ohne die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Deckung eine Kernanlage betreibt oder einen Transport durchführt, wird mit Gefängnis und mit Busse bis 500'000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu 100'000 Franken.

Art. 30 Übertretungen

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich einer Bestimmung dieses Gesetzes oder einer Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem anderen Straftatbestand vorliegt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis 40'000 Franken.

Art. 31 Zuständigkeit und Verfahren

Die Widerhandlungen nach Artikel 29 und 30 werden vom Bundesamt nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁰ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 32 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Er bezeichnet die zuständige Stelle, die Massnahmen zur Wiederherstellung nach Artikel 1 Absatz a Ziffer (viii) des Pariser Übereinkommens ergreifen oder genehmigen darf.

Art. 33 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

¹⁰ SR 313.0

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) vom 18. März 1983¹¹ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesrechtspflegegesetz (OG) vom 16. Dezember 1943¹²

Art. 137 Abs. 2(neu)

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kernenergiehaftpflichtgesetzes¹³.

2. Gerichtsstandsgesetz (GestG) vom 24. März 2000¹⁴

Art. 27^{bis} Nuklearschäden

¹ Für Klagen aus nuklearen Ereignissen ist zwingend das Gericht desjenigen Kantons zuständig, auf dessen Gebiet das Ereignis eingetreten ist.

² Kann dieser Kanton nicht mit Sicherheit bestimmt werden, ist das Gericht desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Kernanlage des haftpflichtigen Inhabers gelegen ist.

³ Bestehen nach diesen Regeln mehrere Gerichtsstände, ist zwingend das Gericht desjenigen Kantons zuständig, der die engste Verbindung zum Ereignis aufweist und am meisten von seinen Auswirkungen betroffen ist.

¹¹ AS 1983 1886, 1993 3122, 2000 2355; 2002 3371, 2004 4719, 2004 5391

¹² SR 173.110

¹³ SR 732.44

¹⁴ SR 272

3. Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18.Dezember 1987¹⁵

Art. 130

Randtitel: 2. Im besonderen a. Nukleare Ereignisse

¹Für die Zuständigkeit für Klagen aus nuklearen Ereignissen gilt das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964, des Protokolls vom 16. November 1982 und des Protokolls vom 12. Februar 2004 (Pariser Übereinkommen).¹⁶

² Sind nach diesem Übereinkommen die schweizerischen Gerichte zuständig, ist die Klage in dem Kanton einzureichen, auf dessen Gebiet das Ereignis eingetreten ist, oder, wenn der Ort des Ereignisses ausserhalb des Gebiets der Schweiz liegt oder nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, in demjenigen Kanton, auf dessen Gebiet sich die Kernanlage des haftpflichtigen Inhabers befindet. Bestehen nach diesen Regeln mehrere Gerichtsstände, ist die Klage in demjenigen Kanton einzureichen, der im Sinne von Artikel 13 Absatz f Ziffer (ii) des Übereinkommens die engste Verbindung zum Ereignis aufweist und am meisten von seinen Auswirkungen betroffen ist.

³ Die Zuständigkeitsordnung nach Absatz 2 gilt sinngemäss auch für Klagen aus nuklearen Ereignissen, auf die das Übereinkommen nicht anwendbar ist. Befinden sich bei einer solchen Klage weder der Ort des Ereignisses noch die Kernanlage in der Schweiz, kann auch in demjenigen Kanton geklagt werden, auf dessen Gebiet der geltend gemachte Schaden eingetreten ist. Ist in mehreren Kantonen ein Schaden eingetreten, ist derjenige Kanton zuständig, der am meisten von den Auswirkungen des Ereignisses betroffen ist.

Art. 130a

Randtitel: b. Auskunftsrecht gegen Inhaber von Datensammlungen

Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts gegen den Inhaber einer Datensammlung können bei den in Artikel 129 genannten Gerichten oder bei den schweizerischen Gerichten am Ort, wo die Datensammlung geführt oder verwendet wird, eingereicht werden.

Art. 138a

Randtitel: e.^{bis} Nukleare Ereignisse

¹ Ansprüche aus nuklearen Ereignissen unterstehen schweizerischem Recht.

¹⁵ SR 291

¹⁶ SR ...

² Ist die Kernanlage des haftpflichtigen Inhabers in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens¹⁷ gelegen, so bestimmt sich nach dem Recht dieses Vertragsstaates:

- a. ob sich die Ersatzpflicht des Inhabers für nukleare Schäden über den in Artikel 2 Absatz b des Übereinkommens genannten Anwendungsbereich hinaus erstreckt;
- b. ob und inwieweit ein nuklearer Schaden in den Fällen von Artikel 9 des Übereinkommens ersetzt wird.

³ Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar auf den Inhaber einer Kernanlage, die nicht in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens gelegen ist, sofern dieser Staat der Schweiz gegenüber eine mindestens gleichwertige Regelung vorsieht.

Art. 149 Abs. 2 Bst. f

- f. wenn sie Ansprüche aus unerlaubter Handlung betrifft, am Handlungs- oder am Erfolgsort, oder bei nuklearen Ereignissen, am Ort, an dem sich die Kernanlage des haftpflichtigen Inhabers befindet, ergangen ist und der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte.

4. Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991¹⁸

Art. 39 Abs. 3

³ Für Nuklearschäden, die durch Kernanlagen oder durch den Transport von Kernmaterialien verursacht werden, bleiben das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964, des Protokolls vom 16. November 1982 und des Protokolls vom 12. Februar 2004 (Pariser Übereinkommen)¹⁹ und das Kernenergiehaftpflichtgesetz²⁰ vorbehalten.

Art. 40

Die Ansprüche auf Schadenersatz oder Genugtuung aus Schäden, die durch ionisierende Strahlen verursacht worden sind und nicht unter das Pariser Übereinkommen und das Kernenergiehaftpflichtgesetz fallen, verjähren drei Jahre nachdem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, in jedem Fall aber 30 Jahre nach dem Aufhören der schädigenden Einwirkung.

¹⁷ SR ...

¹⁸ SR **814.50**

¹⁹ SR ...

²⁰ SR **732.44**

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung²¹.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.

Entwurf

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie

1. Allgemeiner Teil

1.1 Ausgangslage

1.2.1 Haftungsrechtliche Besonderheiten des nuklearen Risikos

Die friedliche Nutzung der Kernenergie und die Verwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen schaffen Risiken besonderer Art. Die Katastrophe von Tschernobyl im Jahre 1986 hat gezeigt, dass ein Kernenergieunfall zu Schäden von ungewöhnlicher Grösse und Ausdehnung führen kann. Die schädlichen Auswirkungen machen nicht an Staatsgrenzen halt, sondern können sich auch weit entfernt in die Hoheitsgebiete anderer Staaten erstrecken und zu Personenschäden sowie Schäden an Sachen und Umwelt führen.

Die Schädigung von lebenden, insbesondere menschlichen Zellen durch ionisierende Strahlen ist nicht notwendigerweise sofort erkennbar, sondern kann über längere Zeiträume lediglich latent vorhanden sein. Absorbierte Strahlendosen haben eine kumulierende Wirkung, indem sie andere Schäden verstärken können. Schliesslich haben Strahlenschäden auch nicht immer typische Folgen, sondern können zu Erkrankungen führen, die auch andere Ursachen haben können.

Diese Besonderheiten erfordern deshalb spezifische Regelungen im Bereich des zivilen Schadensersatzrechtes, die diesem besonderen Risiko angemessen Rechnung tragen.

1.2.2 Die gesetzgeberische Entwicklung in der Schweiz

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959

Der schweizerische Gesetzgeber hat die Besonderheiten des nuklearen Risikos bereits frühzeitig erkannt und als einer der ersten in der Welt (nach den USA und zeitgleich mit Deutschland und Grossbritannien) ein spezielles Atomhaftungsregime entwickelt und im „Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959¹ über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Strahlenschutz“ (Atomgesetz) in Kraft gesetzt. Der – in der Zwischenzeit aufgehobene - vierte Abschnitt dieses Gesetzes „Haftpflcht und Versicherung“ enthielt Elemente, die heute noch Bestandteil nationalen und internationalen Atomhaftungsrechts sind. Zu nennen sind insbesondere der Grundsatz der Haftung ohne Verschulden des Inhabers einer Kernanlage (Gefährdungshaftung oder Kausalhaftung) und die sog. Kanalisierung der Haftung, d.h. für Schäden durch den Betrieb einer Kernanlage haftet ausschliesslich der Inhaber der Anlage. Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage war im Atomgesetz betragsmässig auf 40 Millionen Franken begrenzt. In dieser Höhe hatte der Inhaber der Kernanlage auch eine finanzielle Deckung nachzuweisen. Der Betrag von 40 Millionen Franken wurde im Jahr 1977 für Kernkraftwerke auf 200 Millionen Franken angehoben².

Das Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983

Die haftungsrechtlichen Bestimmungen des Atomgesetzes wurden durch das „Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG)“ vom 18. März 1983³ ersetzt. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 1984 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde auch die Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)⁴ vom 5. Dezember 1983 erlassen.

Die bedeutsamste Neuerung des KHG war die Aufhebung der betragsmässigen Begrenzung der Haftung des Inhabers einer Kernanlage. Der Inhaber einer Kernanlage und ebenso der Inhaber einer Transportbewilligung für den Transit von Kernmaterialien durch die Schweiz haften seither unbegrenzt. Unverändert blieb, dass der Inhaber einer strengen Kausalhaftung untersteht. Aufrechterhalten wurde ferner der Grundsatz der rechtlichen Kanalisierung der Haftung auf den Inhaber der Kernanlage.

¹ SR 732.0

² Verordnung vom 6. Juli 1977 über die Deckung der Haftpflicht aus dem Betrieb von Kernkraftwerken (AS 1977 S. 1424).

³ SR 732.44..

⁴ SR 732.441.

Der haftpflichtige Inhaber ist nach dem KHG verpflichtet, eine obligatorische Versicherung in der Höhe von 1 Milliarde Franken zuzüglich 100 Millionen Franken für Zinsen und Verfahrenskosten abzuschliessen und aufrechtzuerhalten. Soweit diese Deckungssumme die Möglichkeiten des privaten Versicherers übersteigt und soweit dieser vertraglich Schäden von seiner Versicherungsdeckung ausschliessen darf, tritt der Bund bis zu 1 Milliarde Franken (zuzüglich 100 Millionen für Zinsen und Verfahrenskosten) als Versicherer auf. Von der privaten Deckung ausgenommen sind insbesondere Schäden, die durch kriegserische Ereignisse oder ausserordentliche Naturvorgänge verursacht werden und – zwischen 500 Millionen und 1 Milliarde Franken – Schäden, die durch terroristische Gewaltakte verursacht werden, gegen die mit zumutbarem Aufwand ein Schutz nicht möglich ist.

Der Haftpflichtige kann von seiner Haftung gegenüber dem Geschädigten nur befreit werden, wenn dieser den Schaden absichtlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der Person des Haftpflichtigen erlangt hat; die Verwirkungsfrist beträgt dreissig Jahre ab dem Schadensereignis.

Der Bund erhebt als Gegenleistung für die von ihm gewährte Versicherungsdeckung vom Haftpflichtigen Beiträge; diese Beiträge werden dem Nuklearschadenfonds gutgeschrieben (Fondsvermögen per Ende 2004: 338 Millionen Franken). Falls bei Grossschäden die Mittel des privaten Versicherers, des Bundes und des haftpflichtigen Inhabers der Kernanlage zur Befriedigung aller Ansprüche nicht ausreichen, sieht das Gesetz vor, dass die Bundesversammlung eine besondere Entschädigungsordnung aufstellt (Grossschadenregelung).

Treten Schäden im Ausland auf, für die der Haftpflichtige in der Schweiz verantwortlich ist, dann sind Entschädigungen für diese ausländischen Schäden nur insoweit geschuldet, als der betreffende ausländische Staat der Schweiz gegenüber eine mindestens gleichwertige Regelung vorsieht (Gegenrecht).

1.2.3 Internationale Haftungsharmonisierung

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde der friedlichen Nutzung der Kernenergie ein grosser Stellenwert eingeräumt. Dabei waren sich die betroffenen Staaten bewusst, dass das Ausmass nuklearer Schäden mit grenzüberschreitenden Auswirkungen internationale Regelungen erfordert. Es musste sichergestellt werden, dass Geschädigte Schadensersatzansprüche ohne grössere Schwierigkeiten geltend machen können, auch wenn der Schadensverursacher seinen Sitz ausserhalb der eigenen Staatsgrenzen hat.

Die Bestrebungen der OECD

Im Rahmen der damaligen OEEC (heute OECD) hat eine Reihe von europäischen Staaten ein internationales Übereinkommen ausgearbeitet, das die Grundzüge der zivilrechtlichen Nuklearhaftung international vereinheitlicht. Die Schweiz hat an diesen Beratungen teilgenommen. Das Ergebnis ist das „Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie“, das durch das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964, das Protokoll vom 16. November 1982 und das Protokoll vom 12. Februar 2004 revidiert wurde.

Das Pariser Übereinkommen ist international im Jahre 1968 in Kraft getreten. Ihm gehören zur Zeit 15 Staaten an, nämlich: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich.

In Ergänzung des Pariser Übereinkommens wurde das „Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie“ abgeschlossen. Dieses Übereinkommen wurde – wie das Pariser Übereinkommen – durch das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964, das Protokoll vom 16. November 1982 und das Protokoll vom 12. Februar 2004 revidiert. Durch das Brüsseler Zusatzübereinkommen werden über das Pariser Übereinkommen hinaus weitere Schadenersatzmittel zur Verfügung gestellt: in einer zweiten Tranche durch Mittel des Staates, in welchem die Anlage des Haftpflichtigen Inhabers liegt, und in einer dritten Tranche durch Mittel, die nach einem bestimmten Schlüssel von allen Vertragsstaaten gemeinsam aufgebracht werden.

Das Brüsseler Zusatzübereinkommen ist international im Jahre 1974 in Kraft getreten. Ihm gehören zur Zeit 12 Staaten an, nämlich: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich.

Das Pariser Übereinkommen ist offen für Mitgliedsstaaten der OECD und für andere Staaten nur dann, wenn sämtliche Vertragsstaaten dem Beitritt zustimmen. Das Brüsseler Zusatzübereinkommen kann lediglich von Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens angenommen werden.

Die Bestrebungen der IAEO

Im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) wurde am 21. Mai 1963 das „Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden“ angenommen. Dieses Übereinkommen schafft ein zivilrechtliches System zur Entschädigung nuklearer Schäden, das mit dem Pariser Übereinkommen nahezu identisch ist. Das Wiener Übereinkommen steht jedoch allen Staaten der Welt offen. Es ist international im Jahre 1977 in Kraft getreten. Ihm gehören

zur Zeit 33 Staaten an, nämlich: Ägypten, Argentinien, Armenien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Estland, Jugoslawien, Kamerun, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Litauen, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Niger, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, Sankt Vincent und Grenadinen, Slowakei, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Weissrussland.

Das Wiener Übereinkommen wurde durch das Protokoll vom 12. September 1997 revidiert. Dieses Änderungsprotokoll wurde von 15 Staaten unterzeichnet und bisher von 6 Staaten angenommen. Es ist am 5. Oktober 2003 in Kraft getreten.

Gemeinsame Bestrebungen von OECD und IAEA

Das Pariser Übereinkommen und das Wiener Übereinkommen sind grundsätzlich unabhängig voneinander. Um insbesondere Deckungslücken zu vermeiden, wurde am 21. September 1988 ein „Gemeinsames Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens“ angenommen. Zweck dieses Gemeinsamen Protokolls ist es, die haftungsrechtlichen Vorteile des einen Übereinkommens auf die Mitgliedsstaaten des jeweils anderen Übereinkommens zu erstrecken. Auf diese Weise wird zwischen Pariser Übereinkommen und Wiener Übereinkommen eine Verbindung geschaffen und der Kreis der geschützten Bevölkerung grundlegend erweitert.

Das Gemeinsame Protokoll ist international im Jahre 1992 in Kraft getreten. Ihm gehören zur Zeit 24 Staaten an, nämlich: Ägypten, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Kamerun, Kroatien, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Sankt Vincent und Grenadinen, Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

Die Stellung der Schweiz

Die Schweiz ist sowohl Mitglied der OECD als auch der IAEA. Sie gehört jedoch bisher keinem internationalen Atomhaftungsübereinkommen an. Sie hat zwar das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Zusatzübereinkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. An den Verhandlungen der letzten Revisionsprotokolle hat sie als Beobachter mitgewirkt und diese am 12. Februar 2004 unterzeichnet.

1.2 Hauptelemente der internationalen Atomhaftungsübereinkommen

1.2.1 Pariser Übereinkommen von 1960 mit den Änderungen von 1964 und 1982

Das Pariser Übereinkommen und das schweizerische Atomhaftpflichtrecht sind etwa zeitgleich geschaffen worden und in ihren Grundelementen ähnlich.

Zentrale Elemente des Pariser Übereinkommens sind die Begriffe „nukleares Ereignis“, „Kernanlage“ und „Inhaber einer Kernanlage“ (Art. 1 PÜ). Das Pariser Übereinkommen findet Anwendung, wenn in einer Kernanlage oder im Zusammenhang mit Kernmaterialien, die aus einer Kernanlage stammen bzw. von oder zu einer Kernanlage befördert werden, ein nukleares Ereignis eintritt (Art. 4 PÜ). Für dieses nukleare Ereignis haftet der Inhaber der Kernanlage nach folgenden Grundsätzen:

- Der Inhaber ist haftpflichtig nach den Grundsätzen einer Haftung ohne Verschulden (Gefährdungshaftung oder Kausalhaftung) (Art. 3 PÜ).
- Der Inhaber ist für nukleare Schäden ausschliesslich und allein haftpflichtig. Niemand ausser ihm kann für nukleare Schäden haftpflichtig gemacht werden. Der Inhaber haftet auch nur auf Grund des Pariser Übereinkommens, d. h. sonstige Haftungsgründe, etwa auf Grund allgemeinen Schadenersatzrechts, sind nicht anwendbar. Dies ist die so genannte rechtliche Kanalisierung der Haftung auf den Inhaber der Kernanlage (Art. 6 PÜ).
- Die Haftung des Inhabers ist betragsmässig begrenzt (Art. 7 Abs. a PÜ). Der so genannte „Referenzbetrag“ betrug zu Beginn 15 Millionen Sonderziehungsrechte (SZR) des Internationalen Währungsfonds (etwa 27 Millionen Franken) (Art. 7 Abs. b PÜ). Das Übereinkommen erlaubt es allerdings den Vertragsstaaten, bei geringerem Risiko diesen Betrag herabzusetzen auf einen Betrag, der nicht niedriger ist als 5 Millionen SZR (etwa 9 Millionen Franken) (Art. 7 Abs. b Ziff. (i) und (ii) PÜ). Der Betrag kann aber auch erhöht werden, sofern für den erhöhten Betrag finanzielle Deckung vorhanden ist. Der Direktionsausschuss der Kernenergieagentur der OECD hat am 20. April 1990 die Empfehlung ausgesprochen, den Referenzbetrag des Übereinkommens auf 150 Millionen SZR (etwa 270 Millionen Franken) anzuheben.⁵ Die Mehrzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens ist dieser Empfehlung gefolgt.

⁵ OECD Doc NE/M (90)1.

- Der Inhaber der Kernanlage ist verpflichtet, den von der Gesetzgebung festgelegten Haftungshöchstbetrag in voller Höhe durch Versicherung oder andere finanzielle Sicherheit zu decken (Art. 10 Abs. a PÜ).
- Die Verwirkungsfrist beträgt zehn Jahre ab dem Tag des nuklearen Ereignisses. Die nationale Gesetzgebung kann aber bestimmen, dass Ansprüche zwei Jahre ab dem Tag verjähren, an dem der Geschädigte vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen (Art. 8 PÜ).
- Der Inhaber ist von der Haftung befreit, wenn der durch ein nukleares Ereignis verursachte Schaden unmittelbar auf einen bewaffneten Konflikt, Feindseligkeiten, einen Bürgerkrieg, einen Aufstand oder, soweit die Gesetzgebung des betreffenden Vertragsstaates nichts anderes vorsieht, auf eine schwere Naturkatastrophe aussergewöhnlicher Art zurückzuführen ist (Art. 9 PÜ).
- Der Inhaber der Kernanlage hat ein Rückgriffsrecht lediglich in zwei Fällen (Art. 6 Abs. f PÜ):
 - wenn der Schaden durch eine mit Schädigungsabsicht begangene Handlung oder Unterlassung verursacht wurde, und zwar gegen die natürliche Person, die die Handlung oder Unterlassung begangen hat;
 - bei einer ausdrücklichen vertraglichen Rückgriffsvereinbarung.
- Die nationale Gesetzgebung kann vorsehen, dass die Geschädigten ein direktes Klagerecht gegen den Versicherer des Inhabers oder gegen jeden sonstigen Deckungsgeber haben (Art. 6 Abs. a PÜ).
- Das Übereinkommen sieht eine verbindliche Gerichtsstandsregelung vor: Zuständig sind die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet das nukleare Ereignis eingetreten ist (Art. 13 Abs. a PÜ). Tritt der Schaden ausserhalb des Hoheitsgebiets einer Vertragspartei auf oder lässt sich der Ort des nuklearen Ereignisses nicht mit Sicherheit bestimmen, so sind die Gerichte des Landes zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftpflichtigen Inhabers gelegen ist (Art. 13 Abs. b PÜ).
- Urteile des nach dem Pariser Übereinkommen zuständigen Gerichts sind in allen Vertragsstaaten vollstreckbar (Art. 13 Abs. d PÜ).
- Die Haftungsregeln des Pariser Übereinkommens sind anzuwenden ohne Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt (Art. 14 Abs. a PÜ).

- Das Pariser Übereinkommen sieht vor, dass das innerstaatliche Recht auf alle materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen anzuwenden ist, die durch das Übereinkommen nicht besonders geregelt werden (Art. 14 Abs. b PÜ).
- Das Pariser Übereinkommen findet keine Anwendung auf nukleare Ereignisse, die im Hoheitsgebiet von Nichtvertragsstaaten eingetreten sind oder dort Schaden verursacht haben, sofern nicht die Gesetzgebung einer Vertragspartei etwas anderes bestimmt (Art. 2 PÜ).

1.2.2 Brüsseler Zusatzübereinkommen von 1963 mit den Änderungen von 1964 und 1982

Das Brüsseler Zusatzübereinkommen ist akzessorisch zum Pariser Übereinkommen. Das bedeutet, dass nur Vertragsstaaten dieses Übereinkommens dem Brüsseler Zusatzübereinkommen angehören können (Art. 1 BZÜ). Das Brüsseler Zusatzübereinkommen ist anwendbar auf Schäden, für die der Inhaber einer Kernanlage in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens haftpflichtig ist und die innerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten erlitten werden (Art. 2 BZÜ).

Das Brüsseler Zusatzübereinkommen sieht zusätzliche Entschädigungen vor, wenn die für den Schadensersatz nach dem Pariser Übereinkommen zur Verfügung stehenden Mittel des haftpflichtigen Inhabers der Kernanlage erschöpft sind. Diese Entschädigungen werden in drei Tranchen geleistet:

- bis zum Betrag, der von der Gesetzgebung des jeweiligen Vertragsstaats festgelegt wurde, aus den Mitteln des haftpflichtigen Inhabers (Art. 3 Abs. b Ziff. (i) BZÜ);
- zwischen diesem Betrag und 175 Millionen SZR (etwa 315 Millionen Franken) aus öffentlichen Mitteln des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich die Kernanlage des haftpflichtigen Inhabers befindet (Art. 3 Abs. b Ziff. (ii) BZÜ);
- zwischen 175 Millionen SZR (etwa 315 Millionen Franken) und 300 Millionen SZR (etwa 540 Millionen Franken) aus öffentlichen Mitteln, die von der Gesamtheit der Vertragsstaaten aufgebracht werden (Art. 3 Abs. b Ziff. (iii) BZÜ). Der Anteil eines jeden Staates wird nach einem Verteilschlüssel festgelegt, der zu 50 Prozent auf dem Bruttosozialprodukt und zu 50 Prozent auf der im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats installierten nuklearen Leistung basiert (Art. 12 BZÜ).

Das Paris-Brüssel-System garantiert somit insgesamt eine auf 300 Millionen SZR (etwa 540 Millionen Franken) begrenzte finanzielle Deckung. Soweit das Brüsseler Zusatzübereinkommen Entschädigungsleistungen aus öffentlichen Mitteln vorsieht, bedeutet das nicht, dass die Vertrags-

staaten für die Bereitstellung dieser Mittel nicht Beiträge von den Inhabern der Kernanlagen verlangen können.

1.2.3 Wiener Übereinkommen von 1963

Das Wiener Atomhaftungsübereinkommen ist inhaltlich in seinen wesentlichen Elementen identisch mit dem Pariser Übereinkommen. Dennoch bestehen einige Unterschiede:

- Die Haftung des Inhabers der Kernanlage ist nicht grundsätzlich betragsmässig begrenzt, sondern das Übereinkommen sieht vor, dass die Haftung des Inhabers durch den nationalen Gesetzgeber begrenzt werden kann auf einen Betrag, der nicht geringer ist als 5 Millionen US-Gold-Dollar nach dem Stand des Goldpreises vom 29. April 1963. Sofern der nationale Gesetzgeber eine Begrenzung der Haftung nicht festlegt, haftet der Inhaber der Kernanlage nach dem Wiener Übereinkommen betragsmässig unbegrenzt.
- Im Unterschied zum Pariser Übereinkommen können die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens den Geltungsbereich dieses Übereinkommens nicht durch innerstaatliches Recht auf Nichtvertragsstaaten ausdehnen.
- Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab dem Tag, an dem der Geschädigte vom Schaden und vom verantwortlichen Inhaber Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

1.2.4 Gemeinsames Protokoll von 1988

Das Gemeinsame Protokoll verbindet das Wiener Übereinkommen und das Pariser Übereinkommen in folgender Weise:

Der Inhaber einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens gelegenen Kernanlage haftet nach diesem Übereinkommen für nukleare Schäden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei sowohl des Pariser Übereinkommens als auch des Wiener Übereinkommens entstanden sind. Das gleiche gilt im Falle der Haftpflicht des Inhabers einer im Hoheitsgebiet des Wiener Übereinkommens gelegenen Kernanlage.

Auf ein nukleares Ereignis findet entweder das Wiener Übereinkommen oder das Pariser Übereinkommen unter Ausschluss des jeweils anderen Übereinkommens Anwendung. Es ist jenes Übereinkommen anwendbar, dessen Vertragspartei der Staat ist, in dessen Hoheitsgebiet die Kernanlage, in der das Ereignis eingetreten ist, gelegen ist. Tritt ausserhalb einer Kernanlage im Verlauf eines Transports von Kernmaterialien ein nukleares Ereignis ein, so ist das Übereinkommen anwendbar, dessen Vertragspartei der Staat ist, in dessen Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftpflichtigen Inhabers gelegen ist.

Die Artikel 1–14 des Pariser Übereinkommens finden auf die Vertragsparteien des Protokolls, die Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens sind, in gleicher Weise Anwendung wie zwischen den Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens. Entsprechend gelten die Artikel I–XV des Wiener Übereinkommens für Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens.

Mit diesen Regelungen wird sichergestellt, dass Geschädigte in den Hoheitsgebieten des Pariser Übereinkommens und des Wiener Übereinkommens ohne Diskriminierung jeweils so entschädigt werden, als wenn sie dem Übereinkommen angehören, dem der haftpflichtige Inhaber der Kernanlage unterworfen ist.

1.3 Atomhaftungsregelungen im benachbarten Ausland

1.3.1 Allgemeines

Die unmittelbar an die Schweiz angrenzenden Staaten Italien, Frankreich und Deutschland gehören dem Pariser Übereinkommen und dem Brüsseler Zusatzübereinkommen an. Italien und Deutschland sind ferner Vertragsstaaten des Gemeinsamen Protokolls; in Frankreich ist die gleichzeitige Ratifizierung des Gemeinsamen Protokolls und der Revisionsprotokolle vom 12. Februar 2004 zum Pariser und zum Brüsseler Übereinkommen geplant. Österreich und das Fürstentum Liechtenstein gehören keinem der internationalen Atomhaftungsübereinkommen an.

1.3.2 Deutschland

In Deutschland befinden sich zur Zeit 18 Kernkraftwerke in Betrieb. Durch das Gesetz vom 22. April 2002 ist der Ausstieg aus der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität festgelegt worden; nach dem gesetzlichen Zeitplan soll das letzte deutsche Kernkraftwerk im Jahre 2021 abgeschaltet werden.

Das deutsche Atomgesetz von 1959 in der Fassung der letzten Änderung von 2002 regelt die Atomhaftung in den §§ 25ff. Danach gelten für die Haftung des Inhabers einer Kernanlage die Bestimmungen des Pariser Übereinkommens und ergänzend die Bestimmungen des Atomgesetzes. Das Pariser Übereinkommen ist somit unmittelbar anwendbar. Das deutsche Atomgesetz sieht jedoch einige Änderungen vor, die gegenüber dem Pariser Übereinkommen zu einer Verschärfung der Haftung des Inhabers der Kernanlage führen:

- Die Haftung ist betragsmässig unbegrenzt; im Verhältnis zu Schäden im Ausland gilt eine Gegenrechtsregelung.
- Er haftet auch für Schäden infolge bewaffneter Konflikte, Feindseligkeiten, eines Bürgerkriegs, eines Aufstands oder einer schweren Naturkatastrophe aussergewöhnlicher Art. In diesen Fällen

ist die Haftung allerdings auf den Höchstbetrag von 2,5 Milliarden Euro (etwa 3.75 Mia Franken) begrenzt.

- Zur Deckung seiner Haftpflicht hat er eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit in Höhe von 2,5 Milliarden Euro (etwa 3.75 Mia Franken) nachzuweisen.
- Schadenersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Ersatzberechtigte vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, in jedem Fall aber in dreissig Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- Er haftet unabhängig vom Ort des Schadenseintritts. Deutschland hat damit von der in Artikel 2 des Pariser Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Geltungsbereich des Abkommens räumlich auszudehnen.
- Soweit Ersatzansprüche gegen den Inhaber einer Kernanlage von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können, tritt der Staat bis zum Höchstbetrag von 2,5 Milliarden Euro (etwa 3.75 Mia Franken) ein (Freistellungsverpflichtung).

Die Schweiz hat am 22. Oktober 1986 mit Deutschland ein Abkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie abgeschlossen, das im Verhältnis zwischen beiden Staaten vorsieht, dass bei einem nuklearen Unfall Angehörige des Nachbarstaates sowie Personen, die dort ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, gleich behandelt werden wie diejenigen des Ereignisstaates (Gegenrechtsabkommen, SR 0.732.441.36).

1.3.3 Frankreich

In Frankreich befinden sich 58 Kernkraftwerke in Betrieb. Wie Deutschland wendet auch Frankreich die materiellen Haftpflichtbestimmungen des Pariser Übereinkommens unmittelbar an. Massgebliche Vorschrift ist die Loi no. 68-943 du 30 octobre 1968 relative à la responsabilité civile dans le domaine de l'énergie nucléaire in der Fassung des Gesetzes no. 90-488 du 16 juin 1990. Dieses nationale Umsetzungsgesetz ergänzt das Pariser Übereinkommen in folgender Weise:

- Die Haftung des Inhabers der Kernanlage ist begrenzt auf 91,5 Millionen Euro (etwa 150 Millionen Franken). Bei Anlagen mit einem geringen Risiko, die sich auf dem gleichen Gelände wie eine Hauptanlage befinden, ist die Haftung auf 22,8 Millionen Euro (etwa 38 Millionen Franken) begrenzt. 22,8 Millionen Euro sind auch der Höchstbetrag für Schäden durch den Transport von Kernmaterial.

- Übersteigen Schäden diesen Höchstbetrag, so leistet der Staat im Rahmen und unter den Bedingungen des Brüsseler Zusatzübereinkommens bis zu 300 Millionen SZR (etwa 540 Millionen Franken) Entschädigung.
- Für militärische Kernanlagen, die grundsätzlich vom Pariser Übereinkommen ausgenommen sind, wird Entschädigung in gleicher Weise wie nach dem Pariser Übereinkommen und dem Brüsseler Zusatzübereinkommen geleistet.
- Es gilt der räumliche Geltungsbereich nach Artikel 2 des Pariser Übereinkommens mit der Folge, dass der Inhaber einer französischen Kernanlage für Schäden in Nichtvertragsstaaten des Pariser Übereinkommens nicht haftpflichtig ist.
- Einziges zuständiges Gericht für Schadensersatzklagen ist das Tribunal de Grande Instance in Paris.
- Ansprüche auf Schadensersatz verjähren drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzpflichtige Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangt hat oder hätte erlangen müssen; unabhängig davon erlöschen sie zehn Jahre nach dem nuklearen Ereignis. Der französische Staat leistet während weiteren fünf Jahren Schadenersatz, wenn Schäden erst in dieser Zeit sichtbar werden, im französischen Hoheitsgebiet erlitten wurden und ein französisches Gericht für entsprechende Klagen zuständig ist.

1.3.4 Italien

Italien hat alle Kernkraftwerke stillgelegt. Der italienische Gesetzgeber hat das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Zusatzübereinkommen mit dem Gesetz vom 31. Dezember 1962, *n. 1860, sull' impiego pacifico dell' energia nucleare* (geändert insbesondere durch Präsidialdekret vom 10. März 1975, *n. 519*) umgesetzt.

- Die Haftungshöchstsumme des Inhabers einer Kernanlage ist begrenzt auf 7 500 Millionen italienische Lire (etwa 6 Millionen Franken); für darüber hinausgehende Schäden wird Entschädigung auf der Grundlage des Brüsseler Zusatzübereinkommens bis zum Höchstbetrag von 300 Millionen SZR (etwa 540 Millionen Franken) geleistet.
- Ersatzansprüche werden ausgeschlossen nach drei Jahren vom Zeitpunkt des Kennens oder Kennenmüssens des Ersatzpflichtigen und des Schadens, in jedem Fall aber nach zehn Jahren ab dem nuklearen Ereignis.

- Wie Frankreich hält sich auch Italien an den räumlichen Geltungsbereich nach Artikel 2 des Pariser Übereinkommens, d.h. kein Ersatz für Schäden in Nichtvertragsstaaten des Pariser Übereinkommens.

1.3.5 Österreich

In Österreich gibt es keine Kernkraftwerke, sondern nur kleine Forschungsreaktoren. Österreich gehört keinem der internationalen Atomhaftungsübereinkommen an. Es hat im Jahre 1999 das bis dahin geltende Atomhaftungsgesetz von 1964 ersetzt durch das „Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999)“. Dieses Gesetz begründet eine Gefährdungshaftung des Inhabers einer Kernanlage ohne eine betragsmässige Beschränkung der Haftung. Es sieht keine rechtliche Kanalisierung der Haftung vor, so dass ausser dem Inhaber der Kernanlage auch andere Personen, die zum Schaden beigetragen haben, ersatzpflichtig gemacht werden können. Insbesondere durch diese Regelung weicht die österreichische Regelung wesentlich vom internationalen Standard des Atomhaftungsrechts ab.

1.4 Die Pariser und Brüsseler Revisionsprotokolle vom 12. Februar 2004

1.4.1 Vorbemerkung

Die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens haben in den Jahren 1989 bis 1997 das Wiener Übereinkommen einer umfassenden Revision unterzogen. Mit dieser Revision konnte nach der Katastrophe von Tschernobyl der Schutz möglicher Opfer von nuklearen Ereignissen deutlich verbessert werden. Wesentliche Elemente dieser Revision waren einerseits eine Ausweitung des Schadensbegriffes, insbesondere bezüglich gewisser Umweltschäden, und andererseits die Erhöhung der Mindesthaftungssumme von bisher 5 Millionen US-Gold-Dollar auf 300 Millionen SZR (etwa 540 Millionen Franken).

Die Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens haben im Jahre 1998 Revisionsverhandlungen aufgenommen. Dabei war es eines der Hauptziele, die durch die Revision des Wiener Übereinkommens verlorene Kompatibilität mit dem Pariser Übereinkommen wiederherzustellen. Insbesondere wegen des Gemeinsamen Protokolls war im Interesse eines gleichwertigen grenzüberschreitenden Opferschutzes eine rasche Anpassung des Pariser Übereinkommens an die Neuerungen des Wiener Übereinkommens unerlässlich.

1.4.2 Revisionsprotokoll 2004 zum Pariser Übereinkommen

Das Revisionsprotokoll zum Pariser Übereinkommen belässt die Grundstrukturen und insbesondere die Haftungsgrundsätze des Übereinkommens mit einer Ausnahme: Der Grundsatz der betragsmässigen Haftungsbegrenzung wird aufgegeben. Stattdessen enthält das Protokoll nur noch einen Mindesthaftungsbetrag, der von den Vertragsparteien nicht unterschritten, aber sehr wohl über-

schritten werden darf. Eine betragsmässig unbegrenzte Haftung ist daher auch nach dem Pariser Übereinkommen in der Fassung von 2004 zulässig (Art. 7 Abs. a PÜ 04).

Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

- Schadensbegriff (Art. 1 Abs. a Ziff. (vii) bis (x) PÜ 04): Der bisher lediglich Personen- und Sachschäden umfassende Schadensbegriff wird erweitert. Er umfasst neu insbesondere auch die Kosten von Massnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt, sofern die Schädigung nicht unbeeinträchtlich ist. Dazu gehört auch der Einkommensverlust aus einer unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzung der Umwelt (z.B. Landwirtschaft, Fischerei). Der ersatzpflichtige Schaden umfasst ferner Kosten für angemessene Massnahmen, die jemand nach einem nuklearen Ereignis oder einem Ereignis, das zu einer ernsten und unmittelbaren Gefahr eines nuklearen Schadens führt, ergriffen hat, um einen Schaden zu verhindern oder zu beschränken (Vorsorgemassnahmen). Sowohl Wiederherstellungs- als auch Vorsorgemassnahmen sind nur zu entschädigen, wenn sie von der im Recht des jeweiligen Staates bezeichneten Behörde genehmigt wurden.
- Räumlicher Geltungsbereich (Art. 2 PÜ 04): Die Anwendung des Übereinkommens ist nicht mehr auf die Vertragsstaaten begrenzt, sondern Ersatz ist auch zu leisten für Schäden, die in einem Nichtvertragsstaat entstanden sind, der zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses entweder
 - Vertragspartei des Wiener Übereinkommens und des Gemeinsamen Protokolls ist oder
 - in seinem Hoheitsgebiet oder in seinen nach dem Völkerrecht festgelegten Meereszonen keine Kernanlage besitzt oder
 - über eine Gesetzgebung verfügt, die entsprechende Leistungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bietet und auf Grundsätzen beruht, die mit dem Pariser Übereinkommen identisch sind.

Den Vertragsstaaten ist freigestellt, in ihrer Gesetzgebung einen grösseren Geltungsbereich des Übereinkommens vorzusehen, z.B. diesen generell auf Nichtvertragsstaaten auszudehnen.

- Mindesthaftungsbetrag (Art. 7 Abs. a PÜ 04): Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage muss mindestens 700 Millionen Euro (etwa 1 050 Millionen Franken) betragen. Höhere Beträge und eine gänzliche Aufhebung der betragsmässigen Begrenzung sind zulässig. Die Gesetzgebung der Vertragsparteien kann für Anlagen mit geringem Risiko den Betrag auf mindestens 70 Millionen Euro (etwa 105 Millionen Franken) herabsetzen (Art. 7 Abs. b Ziff. (i) PÜ 04). Für den Transport von Kernmaterialien kann, wenn es die Art der Kernmaterialien und das mit dem

Transport verbundene Risiko erlauben, der Betrag auf mindestens 80 Millionen Euro (etwa 120 Millionen Franken) herabgesetzt werden (Art. 7 Abs.b Ziff. (ii) PÜ 04).

- Deckung (Art. 10 Abs. a PÜ 04): Der Inhaber der Kernanlage hat den von der nationalen Gesetzgebung festgesetzten Mindesthaftungsbetrag durch eine gleich hohe Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit zu decken. Wenn der Inhaber ohne betragsmässige Begrenzung haftet, muss die Deckungssumme mindestens 700 Millionen Euro (etwa 1 050 Millionen Franken) betragen (Art. 10 Abs. b PÜ 04). Für Anlagen bzw. Transporte mit geringerem Risiko betragen die Deckungssummen mindestens 70 bzw. 80 Millionen Euro (etwa 105 bzw. 120 Millionen Franken). Sofern die Schadensersatzansprüche aus der Versicherung oder der sonstigen finanziellen Sicherheit des Inhabers nicht erfüllt werden können, muss der Vertragsstaat bis zu den genannten Beträgen eintreten (Art. 10 Abs. c PÜ 04).
- Die Verwirkungsfrist beträgt bei Ersatzansprüchen wegen Personenschäden dreissig Jahre, bei allen anderen Schäden zehn Jahre ab dem nuklearen Ereignis. Die Vertragsstaaten können jedoch längere Fristen festsetzen, wenn die Deckung auch für diese längere Frist gewährleistet ist. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann ferner für das Erlöschen oder die Verjährung von Ansprüchen eine Frist von mindestens drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Kennens oder Kennenmüssens des Schadens und des Haftpflichtigen festlegen (Art. 8 Abs.a - d PÜ 04).
- Der Haftungsausschluss für kriegsereignisse bleibt bestehen; jedoch wurde der Haftungsausschluss als Folge schwerer Naturkatastrophen gestrichen (bisher können die Vertragsstaaten wählen, ob sie diesen Haftungsausschluss zulassen wollten oder nicht) (Art. 9 PÜ 04).
- Das zuständige Gericht kann den haftpflichtigen Inhaber ganz oder teilweise von der Schadensersatzpflicht befreien, wenn der Geschädigte den Schaden ganz oder teilweise aus grober Fahrlässigkeit oder mit Schädigungsabsicht verursacht hat (Art. 6 Abs. c Ziff. (i) 1 PÜ 04).

1.4.3 Revisionsprotokoll 2004 zum Brüsseler Zusatzübereinkommen

Das Brüsseler Zusatzübereinkommen ist in seiner Grundstruktur mit den drei Entschädigungstranchen unverändert geblieben. Die Änderungen des Pariser Übereinkommens haben jedoch zu einigen bedeutenden Änderungen des Brüsseler Zusatzübereinkommens geführt:

- Die drei Entschädigungstranchen enthalten nunmehr folgende Summen:
 - 1. Tranche: Die Entschädigung aus den Mitteln (Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit) des haftpflichtigen Inhabers der Kernanlage muss neu mindestens 700 Millionen Euro (etwa 1 050 Millionen Franken) betragen (entspricht der Mindestsumme des Pariser Übereinkommens) (Art. 3 Abs. b Ziff. (i) BZÜ 04).

- 2. Tranche: Zwischen der ersten Tranche und einem Betrag von 1 200 Millionen Euro (etwa 1 800 Millionen Franken) muss der Staat, in dem die Anlage des haftpflichtigen Inhabers gelegen ist, die Entschädigung sicherstellen. Sofern die vom Inhaber bereitzustellenden finanziellen Mittel höher als 700 Millionen Euro sind, kann auch die zweite Tranche ganz oder teilweise aus den Mitteln des Inhabers gespeist werden (Art. 3 Abs. b Ziff. (ii) BZÜ 04).
 - 3. Tranche: Zwischen dem Betrag von 1 200 Millionen und 1 500 Millionen Euro (etwa 2 250 Millionen Franken) ist Entschädigung von der Gesamtheit der Vertragsstaaten zu leisten (Art. 3 Abs. b Ziff. (iii) BZÜ 04).
- Die in der dritten Tranche von den Vertragsstaaten gemeinsam aufzubringenden Mittel in Höhe von 300 Millionen Euro (etwa 450 Millionen Franken) werden nach einem gegenüber der ursprünglichen Fassung des Übereinkommens geänderten Schlüssel aufgebracht: zu 35 Prozent nach dem Bruttoinlandprodukt und zu 65 Prozent nach der im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaates installierten nuklearen Leistung (früher: 50 % zu 50%) (Art. 12 Abs. a BZÜ 04).
 - Die dritte Tranche wird ausbezahlt, wenn Schadensersatzleistungen zu erbringen sind, die den Betrag von 1 200 Millionen Euro überschreiten, unabhängig davon, ob diese Mittel aus privaten Mitteln des Inhabers oder aus öffentlichen Mitteln stammen oder ob noch weitere private Mittel verfügbar sind. Wenn also beispielsweise ein Staat vom Inhaber eine höhere private Deckung als 1 200 Millionen Euro verlangt, dann entsteht gleichwohl der Anspruch auf die dritte Tranche, wenn die Schadenersatzansprüche 1 200 Millionen Euro übersteigen. Nachdem die dritte Tranche verbraucht ist, können die weiteren Mittel des Inhabers zur Entschädigung herangezogen werden (Art. 9 Abs. c BZÜ 04).
 - Der geographische Geltungsbereich des revidierten Brüsseler Übereinkommens entspricht dem erweiterten Geltungsbereich des Pariser Übereinkommens; jedoch sind Schäden in Nichtvertragsstaaten weiterhin von den Entschädigungsmitteln der 2. und 3. Tranche des Brüsseler Zusatzübereinkommens ausgeschlossen (Art. 2 Abs. a BZÜ 04).
 - Im Falle des Beitritts weiterer Staaten zum Übereinkommen erhöht sich die dritte Tranche jeweils um einen bestimmten Betrag. Für die Ermittlung dieser Erhöhung wird zu 35 Prozent auf das Bruttoinlandprodukt und zu 65 Prozent auf die installierte thermische Leistung des beitretenden Staates als auch auf die entsprechenden Werte der Vertragsstaaten abgestellt. Die dritte Tranche des Brüsseler Zusatzübereinkommens ist somit nicht mehr eine fixe Tranche, sondern abhängig von der Anzahl der Mitgliedsstaaten (Art. 12bis Abs. a BZÜ 04).

1.5 Gründe für die Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes

1.5.1 Allgemeines

Die bisherigen Ausführungen über den Stand des internationalen Atomhaftungsrechts zeigen, dass das Kernenergiehaftpflichtgesetz von 1983 grundsätzlich weiterhin dem internationalen Standard entspricht. Es garantiert denjenigen Personen, die durch ein nukleares Ereignis Schaden erleiden, angemessene Entschädigung in einem gesetzlich geregelten Verfahren. Die tragenden Grundsätze des Kernenergiehaftpflichtgesetzes von 1983 sind identisch mit den Prinzipien der internationalen Atomhaftungsübereinkommen. Darüber hinaus ist die 1983 in der Schweiz eingeführte betragsmässig unbegrenzte Haftung des Inhabers einer Kernanlage international wegweisend. Neben der Schweiz haben Deutschland, Japan und Österreich ein System der betragsmässig unbegrenzten Haftung eingeführt. Das Wiener Atomhaftungsübereinkommen hat dieses Konzept mit der Revision 1997 bestätigt, und das Pariser Übereinkommen hat neu die betragsmässig unbegrenzte Haftung mit dem Protokoll vom 12. Februar 2004 als Haftungsprinzip zugelassen.

Wenn der Bundesrat gleichwohl eine Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes vorschlägt, tut er dies in der Überzeugung, dass das bestehende hohe haftungsrechtliche Schutzniveau des Kernenergiehaftpflichtgesetzes durch die Revision weiter verbessert werden kann. Eine solche Verbesserung ist in zwei Bereichen möglich (vgl. Ziff. 1.5.2 und 1.5.3) und im Interesse des Schutzes der Geschädigten eines nuklearen Unfalls auch geboten.

1.5.2 Erhöhung der Deckungssumme

Ein Hauptziel der Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes ist die Erhöhung der Deckungssumme, die gegenwärtig eine Milliarde Franken beträgt (zuzüglich 100 Millionen für Zinsen und Verfahrenskosten). Diese Summe ist im internationalen Vergleich zwar hoch, in Anbetracht des grossen Schadenpotentials eines nuklearen Unfalls jedoch eher gering. Bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Kernenergiegesetzes wurden daher Anträge zur Erhöhung der Deckungssumme gestellt, aber im Hinblick auf die bevorstehende Totalrevision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes wieder zurückgezogen bzw. abgelehnt.

Im Auftrag des Bundesamts für Energie haben Prof. Peter Zweifel und Roland D. Umbricht vom Sozialökonomischen Institut der Universität Zürich geprüft, zu welchen Bedingungen die Deckung des Nuklearrisikos verbessert werden könnte. Sie kommen in ihrem Bericht vom Mai 2002 zum Schluss, dass es gute Gründe für einen Ausbau der obligatorischen Kernenergiehaftpflichtversicherung gibt. Angesichts der möglichen Schäden bei einem schweren Unfall mit Austritt von Radioaktivität plädieren die Autoren des Berichtes für eine Erhöhung der Deckungssumme. Sie beurteilen

die Kosten einer Erhöhung als tragbar. Die bei einer Erhöhung auf zwei (oder vier) Milliarden Franken verbundenen Mehrkosten für den Strom aus Kernkraftwerken hätten praktisch keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Kernenergie.

Weiter untersuchten die Autoren die Frage, wie viel die schweizerischen Stimmbürger für eine erhöhte finanzielle Sicherheit bei einem schweren nuklearen Unfall zusätzlich zu zahlen bereit sind. Die Autoren kommen zum Schluss, dass die Kosten einer Erhöhung der Versicherungsdeckung auf vier Milliarden Franken von einer Mehrheit der Stimmbürger akzeptiert würden.

Die Koreferenten Prof. Silvio Borner, Universität Basel, und Dr. Stefan Hirschberg, Paul Scherrer Institut, äussern sich allerdings kritisch zu den in den beiden Untersuchungen angewendeten Methoden und Annahmen. Unter anderem machen sie geltend, dass die gewählte Schadensdichtefunktion für die Festlegung der Versicherungsprämien ungeeignet ist, die Risiken mittels Haftpflichtprämien kaum beeinflusst werden können und die externen Kosten der anderen Stromproduktionsarten nicht berücksichtigt werden.

Die Unsicherheit der Ergebnisse u.a. aufgrund der wissenschaftlichen Novität der Untersuchungen sowie die Koreferate zeigen, dass verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Deckung des Nuklearrisikos nach wie vor offen sind. Die Höhe der Deckungssumme für Nuklearrisiken wird daher eine primär durch die Politik zu beantwortende Frage bleiben.

Im Entwurf zum Kernenergiehaftpflichtgesetz wird eine Erhöhung der Deckungssumme auf 2,25 Milliarden Franken vorgeschlagen. Dieser Betrag entspricht der Deckungssumme des Pariser und Brüsseler Übereinkommens (1500 Mio. Euro) und stellt das Minimum dar, um beide Übereinkommen ratifizieren zu können. Die Gründe sind folgende:

- Wesentliches Ziel der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung ist der Schutz der Geschädigten. Angesichts der möglicherweise katastrophalen Auswirkungen eines nuklearen Unfalles und der damit verbundenen Schäden ist es Aufgabe des Staates dafür zu sorgen, dass die Geschädigten wenigstens in finanzieller Hinsicht so gut als möglich abgesichert sind.
- Aus diesen Überlegungen heraus hat der Gesetzgeber 1983 im KHG die Deckungssumme auf 1 Mia. Franken festgelegt im Bewusstsein darum, dass die Privatassekuranz damals nur 300 Mio. Franken decken konnte.
- In der Zwischenzeit wurden im Ausland die Deckungssummen teilweise massiv erhöht, zum Beispiel im Rahmen der Übereinkommen von Paris und Brüssel von rund 540 Mio. Franken auf rund 2.25 Mia. Franken (ca. 1,5 Mia. Euro) und in Deutschland von 1 Mia. DM auf rund 3.75 Mia. Franken (ca. 2,5 Mia. Euro).

- Die Privatassekuranz kann nach eigenen Angaben in nächster Zeit kaum eine höhere Deckung als 1 Mia. Franken zur Verfügung stellen. Bei Schäden, die diesen Betrag übersteigen, muss somit die öffentliche Hand finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Wenn sie dieses Risiko tragen muss, soll sie dafür wie bisher von den Verursachern Beiträge erheben dürfen.
- Die Untersuchungen des sozioökonomischen Institutes der Universität Zürich haben ergeben, dass die Mehrkosten aus einer Erhöhung der Deckungssumme auf 2,25 Mia. Franken die Wettbewerbsfähigkeit der Kernenergie praktisch nicht beeinträchtigen würden.

1.5.3 Ratifikation der Übereinkommen von Paris und Brüssel und des Gemeinsamen Protokolls

Der Bundesrat kam in der Botschaft vom 10. Dezember 1979 über das Kernenergiehaftpflichtgesetz zum Schluss, es sei aus den nachstehenden politischen und juristischen Gründen auf die Ratifizierung der Pariser und Brüsseler Übereinkommen zu verzichten:

- Wortlaut und Geist der Pariser und Brüsseler Übereinkommen verbieten den Vertragsstaaten nicht nur, eine unbegrenzte zivilrechtliche Haftung vorzusehen, sondern auch, eine Haftungsgrenze festzulegen, die die vom Brüsseler Übereinkommen bestimmte Höchstgrenze überschreitet; der Bundesrat schrieb damals: „Wir sind deshalb der Auffassung, dass zumindest solange auf die Ratifikation der beiden Übereinkommen verzichtet werden sollte, als sie der Einführung einer unbeschränkten Haftung für Inhaber von schweizerischen Kernanlagen entgegensteht.“
- Der Bundesrat befürchtete zudem, dass die den Opfern durch das Paris-Brüssel-System zur Verfügung gestellten Garantiebeträge ungenügend seien. Die Botschaft präzisierte: „Die Ratifikation der Übereinkommen von Paris und Brüssel allein führt somit unser Erachtens nicht zu einem ausreichenden finanziellen Schutz der Geschädigten. Die Schweiz muss in jedem Fall eine weitergehende Entschädigungsregelung im Gesetz vorsehen. Aus dieser Sicht drängt sich deshalb eine Ratifikation keineswegs auf.“

Die damalige Begründung hat heute keine Grundlage mehr. Die revidierten Pariser und Brüsseler Übereinkommen anerkennen ausdrücklich auch eine nationale Haftungsgesetzgebung mit betragsmässig unbegrenzter Haftung des Inhabers. Artikel 7 des revidierten Pariser Übereinkommens enthält keinen Haftungshöchstbetrag mehr, sondern setzt einen Mindestbetrag der Haftungssumme des Inhabers einer Kernanlage fest. In Artikel 10 des revidierten Pariser Übereinkommens findet sich zudem eine ausdrückliche Vorschrift über die zu erbringende Deckungssumme bei betragsmässig unbegrenzter Haftung (Artikel 10 Absatz b).

Ein Beitritt der Schweiz zu den Übereinkommen hätte folgende Vorteile:

- Die Schweiz ist mehrheitlich von Nuklearstaaten umgeben, die Vertragsstaaten des Pariser und Brüsseler Übereinkommens sind (vgl. Ziff. 1.3). Bei einer Ratifizierung der Übereinkommen durch die Schweiz hätten die schweizerischen Opfer eines im Ausland stattgefundenen nuklearen Ereignisses die Garantie, auf der Grundlage der Gleichbehandlung im Rahmen der Haftungsgrundsätze der internationalen Übereinkommen entschädigt zu werden. Dies ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht garantiert.
- Eine Beteiligung am Brüsseler Zusatzübereinkommen liesse die Schweiz von den Mitteln profitieren, welche die Vertragsstaaten unter dem Titel der internationalen Solidarität bereitstellen, falls nukleare Schäden in der Schweiz eintreten würden (3. Tranche = 450 Millionen Franken). Dieser nicht zu vernachlässigende Betrag käme zu der im revidierten Kernenergiehaftpflichtgesetz festgesetzten Deckungssumme hinzu.
- Geschädigte in der Schweiz könnten ihre Schadenersatzansprüche unter Berufung auf gemeinsame materielle und formelle Regeln geltend machen, die unabhängig von nationalen Grenzen auf alle Vertragsstaaten anwendbar sind, weil das Pariser Übereinkommen ein einziges zuständiges Gericht vorsieht. Die Entscheidung dieses Gerichts ist in jedem Vertragsstaat vollstreckbar.
- Der Beitritt zum Gemeinsamen Protokoll stellt sicher, dass die aufgezeigten Vorteile von vertraglichen Beziehungen der Schweiz mit anderen Staaten auch dann zur Anwendung kommen, wenn in der Schweiz ein Schaden erlitten wird, der von einer Anlage in einem Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens verursacht wurde.
- Der Vergleich der Übereinkommen von Paris und Brüssel mit dem schweizerischen Recht zeigt, dass die beiden Regelungen bezüglich der Haftungsprinzipien und im Hinblick auf den Opferschutz weitgehend gleich sind.

Die Nichtzugehörigkeit der Schweiz zum internationalen Atomhaftungsregime ist für die Opfer eines möglichen Nuklearunfalls ein wesentlicher Nachteil. Ohne staatsvertragliche Beziehungen wird die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen erheblich komplizierter, da die Geschädigten keine andere Wahl haben, als den ordentlichen ausländischen Zivilrechtsweg zu beschreiten. Sie haben dabei keine Garantie, dass sie die gleiche Behandlung wie Geschädigte im Unfallstaat erfahren; sie haben nicht einmal eine Garantie, dass sie überhaupt eine Entschädigung erhalten. Für den haftpflichtigen Inhaber einer schweizerischen Kernanlage birgt die derzeitige Rechtslage ebenfalls Risiken, da er bei Auslandsschäden nicht voraussehen kann, welche rechtliche Regelung zur Anwendung kommt.

Die Einbindung in ein internationales Atomhaftungssystem kann dazu führen, dass die zur Deckung von Nuklearschäden zur Verfügung stehenden Mittel unter einem grösseren Kreis von Geschädigten zu verteilen sind, als wenn die Mittel allein national verwendet werden könnten. Dies ist ein Nachteil, der jedoch im Hinblick auf die geschilderten Vorteile in Kauf zu nehmen ist. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die vorgeschlagene Deckungssumme und die weiter zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Brüsseler Zusatzübereinkommen zwar hoch sind, dass bei weitergehenden Schäden ohnehin die Grenzen zivilrechtlicher Leistungsfähigkeit erreicht sind. Man muss in einer solchen Situation von einer Katastrophe sprechen, die in jedem Fall zusätzliche staatliche Mittel erfordert.

1.6 Die Übernahme der internationalen Übereinkommen in das schweizerische Recht

Die operativen Teile des Pariser Übereinkommens (Artikel 1–15) sind so formuliert, dass sie innerstaatlich unmittelbar angewendet werden können. Es ist nicht erforderlich, dass der nationale Gesetzgeber diesen völkerrechtlichen Vertrag in ein nationales Gesetz umsetzt, um seine Anwendung zu ermöglichen. Von den Nachbarstaaten der Schweiz haben Deutschland und Frankreich ebenfalls das Verfahren der direkten Anwendung gewählt. Mit der direkten Anwendung („self-executing“) wird überdies sichergestellt, dass mögliche Fehlinterpretationen des Vertragstextes bei der Umformung in ein nationales Gesetz vermieden werden.

Dies gilt nicht für das Brüsseler Zusatzübereinkommen. Dieses Übereinkommen schafft Rechte und Pflichten lediglich zwischen den Vertragsparteien und richtet sich nicht an Individuen. Das Brüsseler Zusatzübereinkommen bedarf daher der innerstaatlichen Umsetzung.

Das Gemeinsame Protokoll ist ebenfalls so formuliert, dass nach seiner Ratifizierung dessen Bestimmungen unmittelbar geltendes Recht sind.

Die Ratifizierung der beiden Übereinkommen und des Gemeinsamen Protokolls hat daher direkte Auswirkungen auf Form und Inhalt des revidierten Kernenergiehaftpflichtgesetzes. Die direkt anwendbaren Bestimmungen des Pariser Übereinkommens und des Gemeinsamen Protokolls werden zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten nicht in den KHG-Entwurf übernommen. Soweit möglich soll das Gesetz auf diese völkerrechtlichen Verträge verweisen und nur solche Bestimmungen der Übereinkommen konkretisieren, die nicht unmittelbar anwendbar sind. Zu regeln sind zudem diejenigen Bereiche, die von den Übereinkommen nicht behandelt werden oder in der Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers verbleiben. Das revidierte Kernenergiehaftpflichtgesetz enthält somit lediglich das Pariser Übereinkommen und das Gemeinsame Protokoll ergänzende Bestimmungen.

Am 12. Februar 2004 hat die Schweiz die Revisionsprotokolle 2004 zum Pariser Übereinkommen und zum Brüsseler Zusatzübereinkommen vorbehältlich der Ratifikation unterzeichnet. Sie hat dabei zwei Vorbehalte angemeldet:

Nach Artikel 8 Absatz f des Pariser Übereinkommens kann derjenige, der innert Frist eine Schadenersatzklage eingereicht hat, zusätzliche Ansprüche wegen einer allfälligen Vergrösserung des nuklearen Schadens nach Ablauf dieser Frist geltend machen, solange das zuständige Gericht noch kein endgültiges Urteil gefällt hat. Diese Bestimmung ermöglicht die Geltendmachung zusätzlicher Ansprüche nach Ablauf der dreissigjährigen Frist nur insoweit, als das zuständige Gericht noch kein rechtskräftiges Urteil gefällt hat. Die Revision eines rechtskräftigen Urteils wäre in diesem Fall nicht mehr möglich. Die Revision von rechtskräftigen Urteilen entspricht jedoch der schweizerischen Rechtstradition (siehe dazu z.B. Art. 137 Bundesrechtspflegegesetz; SR 173.110). Deshalb sieht sowohl das geltende Kernenergiehaftpflichtgesetz als auch der Entwurf vor, dass eine Revision eines rechtskräftigen Urteils verlangt werden kann, wenn der Gesundheitszustand des Geschädigten sich verschlimmert oder wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.

Der zweite Vorbehalt betrifft Artikel 9 des revidierten Pariser Übereinkommens. Danach ist die Haftpflicht des Inhabers einer Kernanlage ausgeschlossen, wenn das nukleare Ereignis unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkriegs oder eines Aufstandes zurückzuführen ist. Nach dem geltenden Kernenergiehaftpflichtgesetz haftet der Inhaber einer Kernanlage jedoch auch für kriegsereignisse und terroristische Gewaltakte. Diese Haftung soll auch im revidierten Kernenergiehaftpflichtgesetz im Interesse des Opferschutzes weitergeführt werden.

Nach Artikel 18 des revidierten Pariser Übereinkommens können die Vertragsstaaten Vorbehalte bis zum Zeitpunkt der Ratifikation des Übereinkommens anbringen. Im Hinblick auf diese Ratifikation prüft die Schweiz einen weiteren Vorbehalt im Zusammenhang mit der Reziprozitätsregelung gegenüber Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens, die zugleich Vertragsstaaten des gemeinsamen Protokolls sind. Es gibt Vertragsstaaten der genannten Übereinkommen, die in ihren nationalen Gesetzgebungen tiefere minimale Deckungssummen vorschreiben, als in Artikel 7 Absatz a des Pariser Übereinkommens vorgesehen ist (700 Mio. Euro). Gegenüber solchen Staaten muss sich die Schweiz in Analogie zu Artikel 7 Absatz g des revidierten Pariser Übereinkommens vorbehalten können, Entschädigung nur bis zu jenem Betrag leisten zu müssen, den der andere Staat im Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Schweiz vorsieht. Siehe dazu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b letzter Satz des Entwurfs zum KHG.

1.7 Wirtschaftliche Auswirkungen

Eine Erhöhung der Deckungssumme auf 2,25 Milliarden Franken hat Auswirkungen auf die Gesteungskosten der Elektrizität aus Kernkraftwerken. Im Auftrag des Bundesamtes für Energie haben Prof. Peter Zweifel und Roland W. Umbricht vom Sozialökonomischen Institut der Universität Zürich geprüft, mit welchen Mehrkosten für den Strom aus Kernkraftwerken eine Erhöhung der Deckungssumme auf zwei bzw. vier Millionen Franken verbunden wäre. Im Bericht vom Mai 2002 beurteilen die Autoren die Mehrkosten aus einer Erhöhung als tragbar. Diese hätten praktisch keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Kernenergie. Angesichts des Anteils der Kernenergie von rund 40 Prozent an der gesamten Stromproduktion in der Schweiz dürften die Mehrkosten für die kommerziellen Endverbraucher vernachlässigbar sein. Demgegenüber besteht mit dem vorliegenden Vorentwurf auch für die Wirtschaft ein wesentlich verbesserter Opferschutz und zwar nicht nur bezüglich der erhöhten Deckungssumme, sondern insbesondere auch im Falle eines nuklearen Unfalls im Ausland mit Schäden in der Schweiz.

1.8 Vorarbeiten

1.8.1 Arbeitsgruppen/Experten

Für die Vorbereitung des Vorentwurfs zum revidierten Kernenergiehaftpflichtgesetz wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des BFE ins Leben gerufen. Sie umfasste je einen Vertreter der KKW-Betreiber, des Schweizer Pools für die Versicherung von Nuklearrisiken, der Eidgenössischen Finanzverwaltung, des Bundesamtes für Justiz und der Direktion für Völkerrecht. Die Arbeitsgruppe wurde von einem deutschen Experten im Bereich der internationalen Nuklearhaftpflicht beraten.

1.8.2 Vorentscheid Bundesrat

In der Botschaft vom 28. Februar 2001 zu den Volksinitiativen «Moratorium Plus», «Strom ohne Atom» sowie zum Entwurf eines Kernenergiegesetzes erwähnt der Bundesrat in den Ziffern 2.4.3.2 und 7.1 seine Absicht, nach der parlamentarischen Verabschiedung des Kernenergiegesetzes (KEG) einen Entwurf für die Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes vorzulegen. Das KEG wurde am 21. März 2003 vom Parlament verabschiedet. Es ist am 1. Februar 2005 in Kraft getreten.

Am 14. Juni 2002 hat der Bundesrat das UVEK beauftragt, einen Vorentwurf zu einem Kernenergiehaftpflichtgesetz vorzubereiten, der das revidierte Pariser Übereinkommen und das revidierte Brüsseler Zusatzübereinkommen einbezieht.

1.9 Wichtigste Regelungen im Vorentwurf Kernenergiehaftpflichtgesetz

Das geltende KHG gewährt den Geschädigten eines Kernenergieunfalls einen hohen Schutz. Die revidierten Übereinkommen von Paris und Brüssel erlauben nicht bloss die Aufrechterhaltung des bisherigen Niveaus im nationalen Recht, sondern ermöglichen einen zusätzlichen Schutz für den Fall eines Kernenergieunfalls im Ausland, welcher schädliche Auswirkungen in der Schweiz hat. Der Vorentwurf verbessert zudem auf gewissen Gebieten den Schutz der Geschädigten. Im Gegenzug schafft die Ratifikation der revidierten Übereinkommen neue Verpflichtungen für die Schweiz. Nachfolgend sind die wichtigsten Elemente des Vorentwurfs sowie die Vorteile, die eine Ratifikation hätte, aufgelistet:

- Kanalisierung der Haftung ausschliesslich auf den Inhaber der Kernanlage, welcher unbeschränkt haftet. Diese Elemente entsprechen dem geltenden Recht;
- Obligatorische Versicherungsdeckung (oder andere finanzielle Garantien) im Betrag von 2,25 Milliarden Franken plus 10 Prozent dieses Betrages für Zinsen und Verfahrenskosten. Diese Regelung verbessert den finanziellen Schutz der Geschädigten deutlich, da die Deckung gegenwärtig eine Milliarde Franken beträgt, plus 10 Prozent dieses Betrages für Zinsen und Verfahrenskosten;
- Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem Tag, an dem der Geschädigte vom Schaden und vom verantwortlichen Inhaber Kenntnis erlangt hat; Verwirkungsfrist von dreissig Jahren nach dem Schadenereignis. Diese Fristen entsprechen dem geltenden Recht;
- Der Haftpflichtige kann von seiner Haftung gegenüber dem Geschädigten nur befreit werden, wenn dieser den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Diese Regelung entspricht ebenfalls dem geltenden Recht;
- Haftpflicht für nukleare Schäden, die unmittelbar auf einen bewaffneten Konflikt, auf Feindseligkeiten, auf einen Bürgerkrieg oder einen Aufstand zurückzuführen sind. Dazu gehören auch terroristische Gewaltakte. Diese Elemente sind dem geltenden Recht entnommen;

Im Falle des Beitritts der Schweiz zu den Übereinkommen von Paris und Brüssel hätten die schweizerischen Opfer eines Kernenergieunfalls im Ausland, welcher schädliche Auswirkungen auf schweizerisches Gebiet hätte, gegenüber heute folgende Vorteile:

- Zuständigkeit eines einzigen Gerichts für alle Geschädigten ohne Rücksicht auf Wohnort und Nationalität. Gegenwärtig können die schweizerischen Opfer eines Unfalls im Ausland ihr Recht

nur über den ordentlichen ausländischen Zivilrechtsweg geltend machen. Dabei haben sie keine Garantie, dass sie gleich behandelt werden wie die Geschädigten eines Vertragsstaates;

- Garantie für eine gleichwertige Entschädigung ohne Diskriminierung gegenüber den Geschädigten anderer Vertragsstaaten bei einem Unfall in einem Mitgliedstaat.
- Entschädigungssumme von total 1 500 Millionen Euro für beide Übereinkommen (2,25 Milliarden Franken);
- Von den Vertragsstaaten werden 300 Millionen Euro zur Verfügung gestellt für denjenigen Vertragsstaat, auf dessen Gebiet sich der Kernenergieunfall ereignet (dritte Tranche des revidierten Brüsseler Übereinkommens). Im Falle eines Unglücks auf ihrem Gebiet würde die Schweiz für die Entschädigung von Opfern über einen zusätzlichen Betrag von 450 Millionen Franken verfügen.

Als hauptsächliche Verpflichtung, die der Schweiz aus der Ratifikation der Übereinkommen erwachsen würde, ist die Mitfinanzierung der dritten Tranche des revidierten Brüsseler Zusatzübereinkommens zu nennen. Sie beläuft sich für die Schweiz im gegenwärtigen Zeitpunkt (siehe Ziff. 1.4.3) auf neun Millionen Euro (13,5 Millionen Franken) im Falle eines nuklearen Ereignisses in einem Vertragsstaat des Brüsseler Zusatzübereinkommens.

1.10 Totalrevision Haftpflichtrecht

Im Jahre 1988 wurde eine Studienkommission eingesetzt mit dem Auftrag das Haftpflichtrecht zu überarbeiten. Das Vernehmlassungsverfahren wurde von Oktober 2000 bis April 2001 durchgeführt. Die Ergebnisse waren kontrovers. Der Bundesrat hat Anfangs 2004 entschieden, die Revision des Haftpflichtrechts nicht in die Legislaturziele 2003 – 2007 aufzunehmen. Über das weitere Schicksal der Totalrevision wurde noch nichts entschieden.

1.11 Verfassungsmässigkeit

Gemäss Artikel 90 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verfügt der Bund im Bereich der Kernenergie über eine umfassende Zuständigkeit mit nachträglicher derogatorischer Wirkung. Bundesrecht bricht somit kantonales Recht. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und auf dem Gebiet des Strafrechts ist Sache des Bundes (Art. 122 und 123 BV). Diese Bestimmungen stellen die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Bundes dar, um im Bereich der Nuklearhaftpflicht umfassend und abschliessend zu legislieren.

2. Besonderer Teil

2.1 Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie

Mit dem vorgelegten Entwurf für einen Bundesbeschluss wird die Genehmigung der völkerrechtlichen Verträge zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie rechtlich verknüpft mit der Annahme des revidierten Kernenergiehaftpflichtgesetzes. Diese Regelung stützt sich auf Artikel 141a Absatz 2 der Bundesverfassung und setzt voraus, dass der Genehmigungsbeschluss eines völkerrechtlichen Vertrages dem fakultativen Referendum unterliegt. Artikel 141a Absatz 2 der Bundesverfassung hat zum Ziel zu verhindern, dass die Schweiz völkerrechtliche Verpflichtungen eingeht, diese aber anschliessend nicht erfüllen kann, wenn das Bundesgesetz zur Umsetzung der Verpflichtung in der Referendumsabstimmung scheitert. Die Verknüpfung der Genehmigung der völkerrechtlichen Verträge mit der Annahme des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Verträge verunmöglicht dies: Wird gegen die Genehmigung der völkerrechtlichen Verträge das Staatsvertragsreferendum nicht ergriffen, so kann gegen das Kernenergiehaftpflichtgesetz zur Umsetzung dieser Verträge nicht mehr separat das Referendum ergriffen werden.

Die nach Artikel 1 des Bundesbeschlusses zu genehmigenden internationalen Übereinkommen (Pariser Übereinkommen, Brüsseler Zusatzübereinkommen, gemeinsames Protokoll) enthalten wichtige rechtssetzende Bestimmungen (siehe Ziff. 1.2 und 1.4 des Allgemeinen Teils). Obwohl die operativen Teile des Pariser Übereinkommens (Art. 1 - 15) so formuliert sind, dass sie innerstaatlich unmittelbar angewendet werden können ("self-executing"), bedarf die Umsetzung dieses Übereinkommens und insbesondere des Brüsseler Zusatzübereinkommens, welches nicht direkt anwendbar ist, den Erlass von Bundesrecht (vorliegend das KHG). Völkerrechtliche Verträge, die wichtige rechtssetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, unterliegen nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum (siehe dazu Art. 3 des Bundesbeschlusses).

Artikel 2 des Bundesbeschlusses regelt die Annahme des revidierten Kernenergiehaftpflichtgesetzes. Siehe dazu die nachfolgenden Erläuterungen unter Ziffer 2.2.

2.2 Kernenergiehaftpflichtgesetz

2.2.1 Artikel 1 Gegenstand

Gemäss Absatz 1 regelt das Gesetz die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden, die durch Kernanlagen oder beim Transport von Kernmaterialien verursacht werden, sowie deren Deckung. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur in Ergänzung der im Ingress genannten Übereinkommen. Das bedeutet, dass der operative Teil des Pariser Übereinkommens (Art. 1 – 15) in der

Schweiz unmittelbar und für jedermann geltendes Recht ist. Schadenersatzansprüche wegen eines nuklearen Schadens sind somit nach dem Pariser Übereinkommen zu beurteilen; dieses wird durch das vorliegende Gesetz dort ergänzt, wo das Übereinkommen Freiräume für den nationalen Gesetzgeber einräumt.

Absatz 2 bestimmt, dass die Bestimmungen des Pariser Übereinkommens innerstaatlich unabhängig von dessen völkerrechtlichen Rechtsgültigkeit sinngemäss anwendbar sind. Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass in der Schweiz auch dann ein System der zivilrechtlichen Haftung und Deckung für nukleare Schäden vorhanden ist, wenn das Pariser Übereinkommen, aus welchen Gründen auch immer, völkerrechtlich ausser Kraft treten sollte. Das Brüsseler Zusatzübereinkommen muss in Absatz 2 nicht erwähnt werden, da dieses Übereinkommen nicht die Grundlagen der Haftung betrifft, sondern in erster Linie völkerrechtliche Verpflichtungen zwischen seinen Vertragsstaaten schafft, die zusätzliche Entschädigungsleistungen durch die Vertragsstaaten vorsehen. Entfällt die völkerrechtliche Verbindlichkeit des Brüsseler Zusatzübereinkommens, so ist kein Raum mehr für die Fortgeltung seiner Bestimmungen im innerstaatlichen Bereich.

Absatz 3 erklärt die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts insoweit für anwendbar, als dieses Gesetz und die im Ingress genannten Übereinkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

2.2.2 Artikel 2 Begriffe

Aus der unmittelbaren Anwendbarkeit des Pariser Übereinkommens folgt, dass auch seine in Artikel 1 Absatz a enthaltenen Begriffsbestimmungen unmittelbar in der Schweiz gelten. Das heisst, dass insbesondere die zentralen Begriffe des Pariser Übereinkommens, nämlich die Begriffe „nukleares Ereignis“, „nuklearer Schaden“, „Kernanlage“ und „Inhaber einer Kernanlage“ unmittelbar dem Übereinkommen zu entnehmen sind. Das gilt auch für die weiteren in Artikel 1 Absatz a des Pariser Übereinkommens aufgezählten Begriffe.

Buchstabe a sieht in Übereinstimmung mit der Ermächtigung in Artikel 1 Absatz a Ziffer (ii) des Pariser Übereinkommens vor, dass zwei oder mehr Kernanlagen eines einzigen Inhabers, die sich auf demselben Gelände befinden, zusammen mit anderen Anlagen auf diesem Gelände, in denen sich Kernbrennstoffe, radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle befinden, als eine einzige Kernanlage behandelt werden. Die praktische Folge dieser Vorschrift ist insbesondere, dass insoweit auch nur eine Deckung nach Artikel 8 ff. des Entwurfs zu erbringen ist.

Buchstabe b bestimmt, dass Inhaber einer Kernanlage derjenige ist, der in der Betriebs- oder Transportbewilligung ausdrücklich als solcher bezeichnet ist. Damit wird eine Verpflichtung aus Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (vi) des Pariser Übereinkommens umgesetzt. Eine explizite Definition des Begriffs

"Inhaber einer Kernanlage" in Analogie zum geltenden Artikel 2 Absatz 7 KHG ist daher nicht mehr möglich. Der Inhaber der Kernanlage muss nicht notwendig auch ihr Eigentümer sein. Haftungsrechtlich relevant ist allein die Bezeichnung als „Inhaber“ durch den nationalen Gesetzgeber, bzw. die Bewilligungsbehörde. Diese Bezeichnung muss ausdrücklich erfolgen. Mit dieser Vorschrift wird insbesondere für die Geschädigten Rechtssicherheit geschaffen. Bei geologischen Tiefenlagern, die nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung unterstehen, gilt der Bund als Inhaber. Diese Regelung wurde mit dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 in das geltende KHG (Art. 16 Abs. 1 Bst. c) eingefügt.

Das Pariser Übereinkommen ermächtigt in seinem Artikel 1 Absatz a Ziffern (ii), (iii) und Absatz b den Direktionsausschuss für Kernenergie der OECD, die Definitionen „Kernanlage“ und „Kernbrennstoffe“ zu erweitern oder einzuengen oder Kernanlagen, Kernbrennstoffe und Kernmaterial von der Anwendung des Pariser Übereinkommens auszuschliessen, wenn dies wegen des geringen Ausmasses der damit verbundenen Gefahren gerechtfertigt ist. In Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) werden diese Beschlüsse in der AS veröffentlicht. Erst mit dieser Veröffentlichung entstehen Rechtspflichten daraus (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes).

2.2.3 Artikel 3 Grundsatz der Haftpflicht

Wie im geltenden KHG werden in Absatz 1 die zentralen Grundsätze des Kernenergiehaftpflichtrechtes festgelegt:

- Unbeschränkte Haftpflicht des Inhabers einer Kernanlage;
- Ausschliessliche Haftung des Inhabers einer Kernanlage (Kanalisation);
- Haftung ohne Verschulden (Kausalhaftung).

Wie im geltenden KHG ist der Inhaber der Kernanlage auch haftpflichtig für einen Schaden, der durch ein nukleares Ereignis ausserhalb der Anlage verursacht worden und auf Kernmaterialien zurückzuführen ist, die entweder von der Anlage weg oder zur Anlage hin befördert werden. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz der Kanalisation der Haftung auf den Inhaber der Anlage: Für Schäden im Verlaufe des Transports von Kernmaterialien ist entweder der absendende oder der empfangende Inhaber einer Kernanlage haftpflichtig. Unter welchen Voraussetzungen die Haftung von einem Inhaber auf einen anderen übergeht, ist in Artikel 4 des Pariser Übereinkommens im Einzelnen geregelt. Danach kann der Zeitpunkt des Haftungsübergangs auch schriftlich vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist jedoch nur zulässig, wenn der die Haftung übernehmende

Inhaber einer Kernanlage ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an den zu befördernden Kernmaterialien hat.

Das Pariser Übereinkommen sieht in Artikel 7 Absatz a vor, dass die Vertragsparteien die Haftung des Inhabers einer Kernanlage für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden auf mindestens 700 Mio. Euro festsetzen müssen. Der vorliegende Entwurf verzichtet darauf, eine Mindesthaftungssumme festzulegen, sondern nutzt die im Übereinkommen enthaltene Möglichkeit, die Haftung des Inhabers ohne betragsmässige Begrenzung festzulegen.

Nach Artikel 9 des Pariser Übereinkommens haftet der Inhaber einer Kernanlage nicht für Schäden, die unmittelbar auf einen bewaffneten Konflikt, auf Feindseligkeiten, auf einen Bürgerkrieg oder auf einen Aufstand zurückzuführen sind. Das geltende KHG sieht jedoch eine solche Ausschlussmöglichkeit nicht vor. Um den Schutz der Opfer gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht zu verschlechtern, hat die Schweiz bei der Unterzeichnung des Protokolls vom 12. Februar 2004 zum Pariser Übereinkommen einen Vorbehalt angebracht, Artikel 9 nicht anzuwenden. Unter Ausnutzung dieses Vorbehalts erklärt deshalb Absatz 2 den Inhaber auch in solchen Fällen für haftpflichtig. Darunter fallen auch terroristische Anschläge.

In Absatz 3 wird der Bundesrat ermächtigt, in bestimmten Fällen Sonderregelungen für den Transit von Kernmaterialien festzusetzen. Wenn nämlich die Haftpflicht des für den Transit von Kernmaterial haftpflichtigen ausländischen Inhabers einer Kernanlage betragsmässig begrenzt ist, kann dieser nach ausländischem Recht geltende Haftungsbetrag angehoben werden, wenn nach schweizerischer Ansicht dieser Betrag dem Risiko des Transports nicht angemessen ist. Damit wird eine in Artikel 7 Absatz e des Pariser Übereinkommens den Vertragsparteien ausdrücklich zuerkannte Möglichkeit genutzt, um den Schutz insbesondere schweizerischer Opfer von nuklearen Ereignissen während des Transits zu verbessern.

Der erweiterte Schadensbegriff nach dem revidierten Pariser Übereinkommen sieht auch den Ersatz der Kosten von Vorsorgemassnahmen vor (Art. 1 Abs. a Ziff. (vii) Nr. 6 Pariser Übereinkommen). Der Begriff „Vorsorgemassnahmen“ ist in Artikel 1 Absatz a Ziffer (ix) des Pariser Übereinkommens definiert. Die Definition erlaubt es dem nationalen Gesetzgeber, die Ersatzpflicht davon abhängig zu machen, dass die Vorsorgemassnahmen von den zuständigen Behörden angeordnet oder nachträglich genehmigt worden sind. Von dieser Möglichkeit wird in Absatz 4 Gebrauch gemacht (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 32 Abs. 2) .

2.2.4 Artikel 4 Schadenersatz und Genugtuung

Der Umfang der Schadenersatzleistungen richtet sich zunächst nach der in Artikel 1 Absatz a Ziffer (vii) des Pariser Übereinkommens enthaltenen Definition des Begriffs „nuklearer Schaden“. Darin ist

festgelegt, welcher Schadensumfang ersatzpflichtig ist. Die Definition des nuklearen Schadens ist jedoch eher allgemein gefasst, so dass dem Richter im Einzelfall Auslegungsmöglichkeiten offen stehen. Folgerichtig bestimmt deshalb Artikel 11 des Pariser Übereinkommens, dass sich Art, Form und Umfang des Schadenersatzes sowie dessen gerechte Verteilung nach dem innerstaatlichen Recht bestimmen. Im Entwurf wird dazu kein neues Recht geschaffen, sondern – wie schon im geltenden KHG – auf die Bestimmungen des Obligationenrechts über unerlaubte Handlungen verwiesen. Ebenfalls wie im geltenden Recht ist Artikel 44 Absatz 2 des Obligationenrechts nicht anwendbar (Reduktion des Schadenersatzes im Falle einer Notlage des Ersatzpflichtigen).

Das geltende Kernenergiehaftpflichtgesetz sieht in Artikel 7 Absatz 2 vor, dass der Richter die Entschädigung unter Würdigung aller Umstände angemessen herabsetzen kann, wenn der Getötete oder Verletzte ein ungewöhnlich hohes Einkommen hatte. Obwohl diese Bestimmung nicht in den vorliegenden Entwurf übernommen wird, bedeutet dies keine inhaltliche Änderung. Entsprechend der Praxis des Bundesgerichts und der Ansicht eines grossen Teils der Rechtslehre soll die wirtschaftliche und soziale Situation jeder Partei im Rahmen der Schadenersatzbemessung nach Artikel 43 des Obligationenrechts berücksichtigt werden können. Im Bereich der Kernenergiehaftpflicht besteht die besondere Situation, dass ein ungewöhnlich hohes Einkommen des Geschädigten trotz Bestehens einer Haftpflichtversicherung zur Reduktion des Schadenersatzes führen kann. Denn der Haftpflichtige muss erneut für eine volle Deckung sorgen, wenn die Versicherung Leistungen erbracht hat (siehe Art. 16 Entwurf bzw. Art. 18 KHG). Der Haftpflichtige wird also durch das Bestehen der Versicherung nur teilweise entlastet (Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht II/3, S. 274 § 29 N 439).

Absatz 2 ermächtigt den Richter, im Einklang mit Artikel 6 Absatz e des Pariser Übereinkommens den Inhaber einer Kernanlage ganz oder teilweise von der Schadenersatzpflicht gegenüber solchen Personen zu befreien, die den Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder durch eine mit Schädigungsabsicht begangene Handlung oder Unterlassung verursacht haben. Dabei obliegt die Beweislast dem Inhaber der Kernanlage. Eine ähnliche Regelung besteht im geltenden KHG (Art. 5).

2.2.5 Artikel 5 Verjährung und Verwirkung

Das Pariser Übereinkommen bestimmt in seinem Artikel 8 Absatz a, dass der Anspruch auf Schadenersatz der Verjährung oder dem Erlöschen unterliegt, wenn eine Klage wegen Tötung oder Verletzung eines Menschen nicht binnen dreissig Jahren nach dem nuklearen Ereignis erhoben wird. Bei anderen nuklearen Schäden beträgt diese Frist 10 Jahre. Dies ist die Grundregel des Übereinkommens, von der die Absätze b bis f jedoch Abweichungen zulassen. So kann insbesondere die innerstaatliche Gesetzgebung eine längere als die in Absatz a des Artikels genannte Frist festsetzen, wenn die Vertragspartei dafür sorgt, dass für die ganze Dauer eine Deckung der Haftpflicht vor-

handen ist. Artikel 8 Absatz d des Pariser Übereinkommens erlaubt es ausserdem der innerstaatlichen Gesetzgebung, für das Erlöschen oder die Verjährung eine Frist von mindestens drei Jahren von dem Zeitpunkt an festzusetzen, an dem der Geschädigte vom nuklearen Schaden und vom haftpflichtigen Inhaber Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

Absatz 1 macht den Fall des Artikels 8 Absatz d des Pariser Übereinkommens zum Regelfall der Verjährung: Ansprüche verjähren drei Jahre nach dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und vom haftpflichtigen Inhaber einer Kernanlage erlangt hat. Die Verwirkungsfrist beträgt nach dieser Bestimmung dreissig Jahre nach dem nuklearen Ereignis. Die Dreissig-Jahres-Frist gilt sowohl für die Tötung und Verletzung eines Menschen als auch für jeden anderen nuklearen Schaden. Bezüglich anderer nuklearer Schäden macht somit der Entwurf von der Verlängerungsmöglichkeit gemäss Artikel 8 Absatz b des Pariser Übereinkommens Gebrauch.

Absatz 2 regelt die Verjährung von Rückgriffsrechten nach dem Pariser Übereinkommen und dem Brüsseler Zusatzübereinkommen. Beide Übereinkommen enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Beendigung solcher Rückgriffsansprüche. Artikel 11 des Pariser Übereinkommens erlaubt jedoch dem nationalen Gesetzgeber, diesbezüglich Regelungen zu treffen, da es sich in einem weiteren Sinne um Art, Umfang und Form des Schadenersatzes und dessen gerechte Verteilung handelt. Eine Verjährungsregelung bezüglich der Rückgriffsrechte ist auch sinnvoll. Da sich der haftpflichtige Inhaber auf die Verjährung berufen kann, kann man demjenigen, der einem Rückgriffsrecht ausgesetzt ist, nicht ein gleiches Recht versagen. Nach dieser Bestimmung verjähren somit die Rückgriffsrechte des Inhabers einer Kernanlage gemäss Artikel 6 Absatz f des Pariser Übereinkommens und, soweit derartige Rückgriffsrechte gemäss Artikel 5 des Brüsseler Zusatzübereinkommens auch den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zustehen, drei Jahre nach dem Tag, an dem die rückgriffsrechtberechtigten Personen Kenntnis von ihrer Leistungspflicht erlangt haben.

Artikel 8 Absatz c des Pariser Übereinkommens sieht vor, dass durch eine national festgelegte längere Verwirkungsfrist jene Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt werden dürfen, die gegen den Inhaber einer Kernanlage innerhalb der ordentlichen Fristen von Artikel 8 Absatz a erhoben worden sind. Artikel 5 Absatz 1 des Entwurfs legt die Verwirkungsfrist für alle Schäden, also nicht nur für Personenschäden, auf dreissig Jahre fest. Deshalb wird in Artikel 5 Absatz 3 des Entwurfs die nach dem Pariser Übereinkommen erforderliche Vorrangregelung für Klagen geschaffen, die innerhalb von zehn Jahren nach dem nuklearen Ereignis wegen anderer Schäden als der Tötung oder Verletzung eines Menschen geltend gemacht worden sind. Wenn Schadenersatzansprüche wegen Nichtpersonenschäden nach Ablauf von zehn Jahren geltend gemacht werden, muss der Richter prüfen, ob es daneben Ansprüche gibt, die innerhalb der zehnjährigen Frist erhoben worden sind. In diesem Fall haben die nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist geltend gemachten Ansprüche zurückzutreten vor denen, die vor dieser Zeit eingebracht worden sind, d. h. dass gegebenenfalls

später geltend gemachte Ansprüche nicht befriedigt werden können, falls die Mittel durch früher erhobene Ansprüche aufgebraucht worden sind.

Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung dürfte nicht groß sein, da im Normalfall Nichtpersonenschäden innerhalb von zehn Jahren evident werden. Dies ist auch der Grund, warum das revidierte Pariser Übereinkommen für Nichtpersonenschäden eine kürzere Verjährungsfrist festgesetzt hat als bei Tod und Verletzung eines Menschen. Bei Personenschäden ist wegen der Besonderheiten der ionisierenden Strahlung mit Spätschäden zu rechnen, bei Nichtpersonenschäden dürfte es Spätschäden praktisch nicht geben.

Die Regelung über den Stillstand der Verjährung während der Dauer eines Prozesses (Art. 5 Abs. 4) ist nicht Ausfluss einer Verpflichtung aus dem Pariser Übereinkommen. Die Vorschrift soll insbesondere verhindern, dass durch langwierige Gerichtsverhandlungen Geschädigte wegen Ablauf der Verjährungsfrist Nachteile erleiden. Dieser Stillstand der Verjährung stellt für den Geschädigten eine Erleichterung dar, weil dieser die Verjährungsfrist während eines Prozesses nicht regelmässig durch gerichtliche Handlungen unterbrechen muss und die Frist jeweils wieder von neuem zu laufen beginnt (siehe Art. 138 OR). Artikel 11 des Übereinkommens erlaubt eine solche ergänzende Regelung im nationalen Recht. Die 30-jährige Verwirkungsfrist gilt jedoch in jedem Fall.

Werden neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt, so kann die von einem Urteil oder einem aussergerichtlichen Vertrag über eine Ersatzleistung begünstigte Person gemäss Absatz 5 innert drei Jahren seit dem Tag, an dem sie hiervon Kenntnis erlangt hat, eine Revision des Urteils oder eine Änderung des Vertrages verlangen. Ein entsprechendes Gesuch muss jedoch innert 30 Jahren seit dem nuklearen Ereignis gestellt werden. Dieser Absatz ermöglicht eine Revision, wie sie beispielsweise in den Artikeln 136ff des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) vorgesehen ist. Die Schweiz verbessert mit dieser Regelung (welche schon im geltenden Recht enthalten ist [Art. 10 Abs. 3 KHG]) die rechtliche Stellung des Geschädigten erheblich. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass sich der gesundheitliche Zustand eines Geschädigten nach dem Eintritt der Rechtskraft eines Urteils verschlechtern kann.

2.2.6 Artikel 6 Vereinbarungen

Absatz 1 entspricht Artikel 8 Absatz 1 KHG. Eine ähnliche Vorschrift ist auch in Artikel 87 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG; SR 741.01) enthalten. Diese Bestimmung bezweckt im Sinne des Opferschutzes, dass sich ein allfällig haftpflichtiger Inhaber nicht zum voraus über eine vertragliche Vereinbarung aus seiner haftpflichtrechtlichen Verantwortung vollständig oder auch nur teilweise befreien kann. In diesem Sinne ist Artikel 6 auch Ausfluss des Prinzips der unbeschränkten Haftung und der Kanalisierung der Haftung auf den Inhaber einer Kernanlage

Absatz 2 entspricht weitgehend Artikel 8 Absatz 2 KHG. Die Anfechtungsfrist wurde jedoch auf ein Jahr verkürzt. Nach Artikel 21 des Obligationenrechts (OR; SR 220) kann ein Vertrag, der ein offenes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung begründet, unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres angefochten werden. Die Jahresfrist beginnt mit dem Abschluss des Vertrages zu laufen. Diese einjährige Frist des Obligationenrechts soll inskünftig auch für die vorliegend zur Diskussion stehenden Vereinbarungen gelten. Die im geltenden KHG vorgesehene dreijährige Frist schafft allzu lange Rechtsunsicherheit in einer Situation mit möglicherweise sehr vielen Schadenersatzklagen. Die Versicherungen wären zudem gezwungen, zusätzliche Rückstellungen zu machen. Die einjährige Frist ist ausreichend, um das Ausmass und die Höhe des Schadens zu überprüfen. Ein genereller Verweis auf Artikel 21 des Obligationenrechts genügt allerdings nicht. Dieser Artikel setzt voraus, dass die Übervorteilung durch einen Vertrag begründet wird, dessen Abschluss von dem einen Teil durch Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des andern herbeigeführt worden ist. Hier setzt Absatz 2 weniger strenge Anforderungen und erklärt Vereinbarungen, die offensichtlich unzulängliche Entschädigungen festsetzen, vorbehaltlos als anfechtbar. Das Erfordernis des Nachweises der Ausbeutung einer Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns erscheint im Kontext eines nuklearen Schadenereignisses nicht als sachgerecht.

2.2.7 Artikel 7 Nicht obligatorische Versicherung

Diese Bestimmung entspricht Artikel 9 Absatz 2 KHG. Sie ermöglicht dem haftpflichtigen Inhaber, von der Schadenssumme diejenigen Leistungen abzuziehen, die der Geschädigte aus einer nicht obligatorischen Versicherung erhalten hat, deren Prämien ganz oder teilweise vom Inhaber der Kernanlage oder der Transportbewilligung bezahlt wurden. Hat der Inhaber der Kernanlage oder Transportbewilligung nur einen Teil der Versicherungsprämien bezahlt, sind die Leistungen dieser Versicherung im Verhältnis seines Prämienanteils auf seine Ersatzpflicht anzurechnen. Diese Bestimmung gilt für alle nicht obligatorischen Versicherungsverträge. Das Pariser Übereinkommen regelt diesen Sachverhalt nicht.

Artikel 9 Absatz 1 KHG muss nicht in den Entwurf übernommen werden, da die Rückgriffsrechte der Sozialversicherer auf den Haftpflichtigen und die Direktansprüche der Geschädigten in Artikel 72 ff des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) abschliessend geregelt sind.

2.2.8 Artikel 8 Grundsätze der Deckungspflicht

Artikel 10 Absatz a des Pariser Übereinkommens schreibt vor, dass der Inhaber einer Kernanlage zur Deckung der in dem Übereinkommen vorgesehenen Haftung verpflichtet ist, eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit in der gemäss Artikel 7 Absatz a oder b oder Artikel 21 Absatz c

festgesetzten Höhe einzugehen und aufrecht zu erhalten. Art und Bedingungen dieser finanziellen Sicherheit werden von der zuständigen nationalen Behörde bestimmt.

Kongruenz von Haftung und Deckung ist einer der tragenden Grundsätze des internationalen Atomhaftungsrechtes. Eine solche Kongruenz kann es dann nicht geben, wenn die Haftung betragsmässig nicht begrenzt ist. Eine betragsmässig unbegrenzte Deckung für Nuklearschäden ist nirgends auf der Welt erhältlich. Aus diesem Grund sieht Artikel 10 Absatz b des Pariser Übereinkommens vor, dass in denjenigen Fällen, in denen die Haftung des Inhabers betragsmässig nicht beschränkt ist, die vom Inhaber zu erbringende finanzielle Sicherheit mindestens 700 Mio. Euro betragen muss (Art. 7 Abs. a des Pariser Übereinkommens).

Artikel 8 Absatz 1 des Entwurfs statuiert den zentralen Grundsatz der Deckungspflicht. Der Inhaber einer Kernanlage muss seine Haftpflicht entweder durch eine Versicherung oder durch eine sonstige finanzielle Sicherheit decken. In den Fällen, in denen die Deckung nicht durch eine Versicherung, (heute haben alle Kernkraftwerke in der Schweiz eine Versicherung abgeschlossen), sondern durch eine sonstige finanzielle Sicherheit erbracht wird (z. B. durch eine Bankgarantie), muss diese sonstige finanzielle Sicherheit in gleicher Weise wie eine Versicherung zur Verfügung stehen und für den Geschädigten eine gleichwertige Sicherheit bieten.

Artikel 8 Absatz 2 des Entwurfs übernimmt die im Pariser Übereinkommen und Brüsseler Zusatzübereinkommen festgelegte Mindesthaftungssumme von 2,25 Milliarden Franken zuzüglich 10 % dieses Betrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten je Kernanlage (vgl. Ziff. 1.5.2). Die Deckungssumme von total 2,25 Milliarden Franken muss vollumfänglich für Schadenkosten zur Verfügung stehen, d.h. für die Entschädigung von Nuklearschäden inklusive der Kosten für aussergerichtliche Expertisen, Vertretungskosten der Geschädigten und Rettungskosten nach Artikel 70 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1). Unter Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten fallen insbesondere Vertretungskosten des Haftpflichtigen, Kosten für gerichtlich angeordnete Expertisen, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten sowie Kosten für die Beweissicherung.

Der Bundesrat kann gemäss Artikel 8 Absatz 3 des Entwurfs die Beträge nach Absatz 2 herabsetzen, wenn die Art der Kernanlage oder der transportierten Kernmaterialien sowie die wahrscheinlichen Folgen eines von solchen Anlagen und Kernmaterialien ausgehenden nuklearen Ereignisses dies rechtfertigen. Gemäss Artikel 10 Absatz a in Verbindung mit Artikel 7 Absatz b des Pariser Übereinkommens kann die Deckung in diesen Fällen für Anlagen auf einen Mindestbetrag von 70 Mio. Euro und für Transporte auf einen Mindestbetrag von 80 Mio. Euro herabgesetzt werden. Absatz 3 des Entwurfs ist eine Kann-Vorschrift, d. h. es liegt im pflichtgemässen Ermessen des Bundesrates, ob und wie er von dieser Herabsetzungsmöglichkeit Gebrauch machen will.

Der Ersatz für nuklearen Schaden, der an Beförderungsmitteln entsteht, auf denen sich Kernmaterialien zur Zeit des nuklearen Ereignisses befinden, ist grundsätzlich in die Haftung des Inhabers eingeschlossen. Artikel 7 Absatz c des Pariser Übereinkommens schreibt jedoch vor, dass diese Haftung für Schäden am Beförderungsmittel nicht bewirken darf, dass die Haftung des Inhabers einer Kernanlage für andere nukleare Schäden auf einen Betrag vermindert wird, der entweder unter 80 Mio. Euro oder unter einem durch die Gesetzgebung einer Vertragspartei festgesetzten höheren Betrag liegt. Der Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass derjenige, der sein Beförderungsmittel für die Beförderung von Kernmaterialien zur Verfügung stellt, dies im Bewusstsein des möglichen Risikos tut und infolgedessen nicht in gleicher Weise schutzbedürftig ist wie sonstige Geschädigte. Absatz 4 des Entwurfs trägt der Bestimmung des Pariser Übereinkommens in der Weise Rechnung, dass festgelegt wird, dass durch die Ersatzleistung für Schäden an Transportmitteln der Deckungsbetrag für sonstige nukleare Schäden um nicht mehr als 5 % des Gesamtbetrags der Deckung gemindert werden darf. Damit ist gewährleistet, dass in keinem Fall die Mindestgrenze des Pariser Übereinkommens von 80 Millionen Euro unterschritten wird.

Der Bund ist als Inhaber einer Kernanlage wie jeder andere Inhaber zur Deckung von nuklearen Schäden verpflichtet. Absatz 5 des Entwurfs entbindet den Bund in diesem Fall vom Nachweis der Deckungsvorsorge. Diese Regelung entspricht Artikel 17 Absatz 2 KHG und dem Grundsatz der Eigenversicherung, wonach der Bund das Risiko von Schäden an seinen Vermögenswerten und von Schadenersatzansprüchen grundsätzlich selber trägt und nur ausnahmsweise Versicherungsverträge abschliesst.

2.2.9 Artikel 9 Private Deckung

Um die Versicherungsbranche nicht einseitig zu begünstigen, kann die private Deckung, wie in Artikel 17 Absatz 1 KHG, nicht auf die privaten Versicherer beschränkt werden, sondern schliesst eine „sonstige finanzielle Sicherheit“ mit ein, wie sie in Artikel 10 Absatz a des Pariser Übereinkommens erwähnt wird. Das Übereinkommen überlässt es der zuständigen innerstaatlichen Behörde, die Art dieser „sonstigen finanziellen Sicherheit“ und die von ihr zu erfüllenden Bedingungen festzusetzen.

Gemäss Absatz 1 des Entwurfs hat der Inhaber einer Kernanlage bei einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherer einen Vertrag abzuschliessen oder das Vorhandensein einer sonstigen finanziellen Sicherheit nachzuweisen. Die Höhe der privaten Deckung muss mindestens eine Milliarde Franken zuzüglich 100 Millionen Franken für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten betragen. Diese Summen verstehen sich je Kernanlage.

Nach Absatz 2 hat der Bundesrat die Mindestbeträge nach Absatz 1 zu erhöhen, wenn es die wirtschaftlichen Bedingungen erlauben, höhere Beträge zu zumutbaren Bedingungen privat zu decken. Unter wirtschaftlichen Bedingungen ist zunächst einmal die Lage auf dem Versicherungsmarkt zu

verstehen. Die im Wesentlichen von Artikel 11 Absatz 2 KHG übernommene Bestimmung verleiht dem System eine gewisse Dynamik, da die Höhe der vom Haftpflichtigen zu erbringenden privaten Deckung nach oben nicht beschränkt ist. Es obliegt dem zuständigen Bundesamt, die Situation auf dem Versicherungsmarkt zu verfolgen und dem Bundesrat eine allfällige Erhöhung der privaten Deckung zu beantragen. Dies entspricht dem Grundsatz des KHG, wonach die Deckungssumme soweit möglich durch die Privatassekuranz erbracht wird und der Bund nur dann versichert, wenn die Privatwirtschaft dazu nicht in der Lage ist. Diese Erhöhung des privaten Anteils vermindert in gleichem Masse den Anteil des Bundes an der Deckung der nuklearen Schäden.

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung bezüglich der Deckung der Schadenregulierungskosten ist neu gegenüber dem geltenden KHG. Die Schadenregulierung umfasst diejenigen innerbetrieblichen Abläufe beim privaten Deckungsgeber, welche nach Eingang einer Schadenmeldung ausgelöst werden. Die darauf entfallenden Kosten sind Betriebs- oder Verwaltungskosten, welche von den Schadenkosten sowie den Zinsen und den gerichtlich zuerkannten Kosten (siehe Ziff. 2.2.8) abzugrenzen sind. Bei nuklearen Schadenfällen ist mit einer Vielzahl von Opfern zu rechnen, weshalb die Schadenregulierungskosten sehr hoch ausfallen können. Die Privatassekuranz sieht sich nicht in der Lage, die Schadenregulierungskosten in unbeschränkter Höhe über die normalen Haftpflichtprämien abzudecken. Der Vorentwurf verpflichtet daher die privaten Deckungsgeber, die Schadenregulierungskosten bis zum Betrag von 100 Millionen Franken zu übernehmen. Für die darüber hinaus gehenden Kosten bis zum Betrage von 225 Millionen Franken muss die Bundesversicherung für die Schadenregulierung in Anspruch genommen werden (Art. 10 Abs. 2 des Entwurfs).

Absatz 4 entspricht dem geltenden Artikel 11 Absatz 3 KHG. Erbringer von finanziellen Sicherheiten, insbesondere die Versicherungsgesellschaften, sind nicht in der Lage, alle Risiken zu decken. Deshalb muss der Bundesrat in der Verordnung diejenigen Risiken bezeichnen, die der private Versicherer oder der Erbringer der finanziellen Sicherheit von der Deckung ausschliessen darf.

Zurzeit definiert Artikel 4 KHV diese Risiken wie folgt:

- Nuklearschäden, die durch ausserordentliche Naturvorgänge oder kriegerische Ereignisse verursacht werden;
- Nuklearschäden zwischen 500 Millionen und 1 Milliarde Franken, die durch terroristische Gewaltakte verursacht werden, gegen die mit zumutbarem Aufwand ein Schutz nicht möglich ist;
- Ansprüche, für welche die Klage nicht innert zehn Jahren nach dem schädigenden Ereignis oder nach dem Aufhören einer andauernden Einwirkung erhoben wird;

- Ansprüche, für welche die Klage nicht innert 20 Jahren nach dem Verlust, Diebstahl, Überbordwerfen oder nach der Besitzaufgabe von Kernmaterialien erhoben wird.

Diese Regelung entspricht der heutigen Situation auf dem Versicherungsmarkt. Sie muss jedoch bei der Vorbereitung der Ausführungsverordnung einer Überprüfung unterzogen werden.

2.2.10 Artikel 10 Deckung durch den Bund

Nach Absatz 1 übernimmt der Bund die gesamte Deckung bis zu 2,25 Milliarden Franken, wenn die private Deckung nicht oder nicht zur Gänze verfügbar ist, wenn keinerlei Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit existiert oder wenn der private Deckungsgeber insolvent ist. Wie im KHG hat die vom Bund zur Verfügung gestellte Deckung Versicherungscharakter. Er erhebt dafür von den Inhabern von Kernanlagen Jahresprämien, die dem Nuklearschadenfonds gutgeschrieben werden (vgl. Ziff. 2.2.13). Die gegenüber dem geltenden KHG erhöhte Versicherungsleistung des Bundes wird sich auch in einer entsprechenden Erhöhung der Bundesprämien widerspiegeln.

Die vom Bund nach Absatz 1 zu erbringende Deckung beträgt maximal 1,25 Milliarden Franken zuzüglich 125 Millionen Franken für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten. Dies entspricht der Differenz der von der Privatassekuranz zu erbringenden Deckungssumme von mindestens 1 Milliarde (Art. 9 Abs. 1) und der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme von 2,25 Milliarden Franken (Art. 8 Abs. 2).

Für die von der privaten Versicherung ausgeschlossenen Risiken übernimmt der Bund die gesamte Deckung, d.h. 2,25 Milliarden Franken zuzüglich 225 Millionen für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten.

Nach Absatz 2 des Entwurfs trägt der Bund die Kosten für die Schadenregulierung bis zum Betrage von 225 Millionen Franken, soweit diese vom privaten Deckungsgeber nicht getragen werden können. Diese Kosten sind zusätzlich zur Deckungssumme und zur Summe für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten zu tragen. Sie müssen mit einem Kostenzuschlag in die Kalkulation der Prämien für die Bundesversicherung miteinbezogen werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu Artikel 9 Absatz 3 des Entwurfs.

2.2.11 Artikel 11 Spätschäden

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 13 KHG. Sie bietet dem Geschädigten über die 30-jährige Verwirkungsfrist hinaus Schutz, um allfälligen späten Auswirkungen der krebserregenden Eigenschaften der radioaktiven Stoffe Rechnung zu tragen. Als Spätschäden gelten diejenigen Schäden, welche erst dann sichtbar werden und eingeklagt werden können, wenn die Klagemöglichkeit gegen den Inhaber wegen Fristenablauf erloschen ist. In diesen Fällen hat der Bund die Op-

fer zu entschädigen. Mit dieser Regelung sollen diejenigen Schäden erfasst werden, welche mehr als 30 Jahre nach dem Schadenereignis auftreten, sowie diejenigen, welche später als 27 Jahre nach dem schädigenden Ereignis sichtbar werden, für deren Deckung aber aus irgendeinem Grunde bis zum Ende des dreissigsten Jahres nicht Klage erhoben wurde. Die Frist von drei Jahren zur Geltendmachung der Ansprüche gilt auch im Falle von Spätschäden (bezüglich Verjährungs- und Verwirkungsfristen vgl. Ziff. 2.2.5).

2.2.12 Artikel 12 Beiträge der Inhaber von Kernanlagen

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Artikel 14 KHG. Absatz 1 ermöglicht dem Bund, von den Inhabern von Kernanlagen Beiträge zu erheben. Diese Beiträge werden dem Nuklearschadenfonds gutgeschrieben, der dazu dient, die Opfer von nuklearen Schäden zu entschädigen.

Nach Absatz 2 obliegt es dem Bundesrat, die Berechnungsmethode für die Bundesprämien festzulegen, wobei diese bestmöglich nach dem Kostendeckungsprinzip und dem von der betreffenden Kernanlage tatsächlich ausgehenden Risiko zu bemessen sind. Diese versicherungsmathematische Berechnungsmethode ist zusammen mit Fachleuten auszuarbeiten. Diesbezüglich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich die versicherungsmathematische Berechnungsmethode grundsätzlich auf statistische Angaben stützt. Im Bereich Kernenergie gibt es jedoch keine statistischen Grundlagen über die Eintretenswahrscheinlichkeit von nuklearen Schäden, was die Festlegung einer Berechnungsmethode erschwert. Bei der Berechnung der Bundesprämien im Rahmen des geltenden KHG wurden die privaten Versicherungsprämien entsprechend dem vom Bund abzudeckenden Risiko mit einem bestimmten Faktor multipliziert. Neu gilt es zu berücksichtigen, dass gemäss Pariser Übereinkommen künftig auch Umweltschäden unter die Versicherungsdeckung fallen.

Nach Absatz 3 veranlagt und erhebt das zuständige Bundesamt die Bundesprämien in Form einer Verfügung. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gegen dessen Entscheide ist Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich.

2.2.13 Artikel 13 Nuklearschadenfonds

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 15 KHG. Sie bildet die gesetzliche Grundlage für den Nuklearschadenfonds, dem die von den Inhabern der Kernanlagen zu bezahlenden jährlichen Bundesprämien sowie die Zinserträge gutgeschrieben werden. Der Zinssatz ist variabel. Er entspricht heute dem Zinssatz der Bundesobligationen zuzüglich 0,25%. Per 31.12.2004 betrug das Fondsvermögen 338 Millionen Franken. Derzeit beläuft sich der Zinssatz auf 2,875 %.

Dieser Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Er besteht aus einem bei der Eidg. Finanzverwaltung eröffneten Konto, das jedoch nicht in der Staatsrechnung erscheint. Er wird vom Bundesamt für Energie verwaltet (Erstellung und Veröffentlichung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Vermögensausweises). Die Prüfung der Buchführung des Fonds oblag bis zum 31.12.2003 der Eidgenössischen Finanzkontrolle, seit dem 1.1.2004 wird diese Aufgabe von einer vom UVEK beauftragten privaten Revisionsgesellschaft wahrgenommen. Der Fonds dient der Entschädigung von Opfern nuklearer Schäden gemäss Artikel 10 und 11 des Entwurfs sowie zur Aufnahme und Verwendung der Mittel, die unser Land aus der 3. Tranche nach dem Brüsseler Zusatzübereinkommen erhält. Die Einzelheiten der Organisation und Funktionsweise des Fonds werden vom Bundesrat wie bis anhin in der KHV geregelt.

Die bereits im Rahmen des geltenden KHG getroffene Lösung stellt sicher, dass die Beiträge der Versicherten sicher und jederzeit verfügbar angelegt werden und die Auszahlung von Entschädigungen jederzeit möglich ist. Dies wäre bei einer Anlage der Mittel auf dem Kapitalmarkt, wie sie beim Stilllegungsfonds erfolgt, nicht im gleichen Masse sichergestellt.

2.2.14 Artikel 14 Besondere Schadenfälle

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Artikel 16 KHG. Die Fälle von Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben b und c KHG werden neu in Artikel 10 des Entwurfs geregelt. Ebenso wie das bestehende KHG sorgt auch der vorliegende Entwurf dafür, dass kein Opfer eines Nuklearunfalls ohne Entschädigung bleibt. Es geht hier um die Fälle, in denen der nukleare Schaden in der Schweiz aufgetreten ist, unabhängig davon, wo sich der nukleare Unfall ereignet hat. Die Schäden werden vom Bund aus allgemeinen Mitteln bis zu dem in Artikel 8 Absatz 1 des Entwurfs festgesetzten Betrag gedeckt.

Artikel 14 Absatz 1 des Entwurfs regelt zwei Situationen: Die erste (Buchstabe a) betrifft den Fall, dass der für den Nuklearunfall Haftpflichtige nicht ermittelt werden kann; es ist wenig wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen, dass der Ursprung des nuklearen Schadens und sein Urheber nicht festgestellt werden können. Angesprochen sind aber nur diejenigen Fälle, in denen nachgewiesen werden kann, dass es sich um einen nuklearen Schaden handelt, der durch eine Kernanlage oder beim Transport von Kernmaterialien verursacht wurde.

Die zweite Situation (Buchstabe b) betrifft den Fall, dass der nukleare Schaden in der Schweiz erlitten wird und sich der nukleare Unfall im Ausland ereignet hat, das Opfer jedoch keine dem KHG entsprechende Entschädigung erlangen kann. Diese Regelung hat im Streit zwischen den Schweizer Gemüsebauern und dem Bund nach der Katastrophe von Tschernobyl konkrete Anwendung gefunden. (Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Juni 1990, BGE 116 II 480).

2.2.15 Artikel 15 Internationale Deckung

Artikel 15 regelt das Verfahren, wenn die finanziellen Mittel der dritten Tranche nach dem Brüsseler Zusatzübereinkommen abgerufen werden können.

Artikel 8 des Entwurfs setzt die vom Inhaber zu erbringende Deckung auf 2,25 Milliarden Franken fest. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass die Vertragsstaaten nicht verpflichtet sind, die zusätzliche Entschädigung nach der dritten Tranche des Brüsseler Zusatzübereinkommens in Höhe von 300 Mio. Euro bereitzustellen. Dies entspricht jedoch nicht dem Zusatzübereinkommen: Artikel 9 Absatz c des Zusatzübereinkommens schreibt nämlich vor, dass jede Vertragspartei verpflichtet ist, die internationale Tranche nach Artikel 3 Absatz b Ziffer (iii) dann bereitzustellen, wenn die Entschädigungssumme nach diesem Übereinkommen die Gesamtsumme der in Artikel 3 Absatz b Ziffer (i) und (ii) genannten Beträge erreicht, unabhängig davon, ob die vom Inhaber bereitzustellenden Mittel darüber hinausgehen. Das bedeutet, dass in dem Augenblick, in dem der Schaden den Höchstbetrag der zweiten Tranche des Zusatzübereinkommens von 1,2 Mia. Euro (rund 1,8 Mia. Fr.) erreicht, die übrigen Staaten verpflichtet sind, die Mittel nach der internationalen Tranche in der Höhe von zur Zeit 300 Mio. Euro zu erbringen. Diese internationale Tranche wird also gewissermassen in die vom Inhaber der Kernanlage zu erbringende Deckung in der Höhe von 2,25 Milliarden Franken „hineingeschoben“.

Nach Absatz 1 des Entwurfs unterrichtet der Bundesrat die übrigen Vertragsparteien des Zusatzübereinkommens, wenn der Schaden den Betrag nach Artikel 3 Absatz b Ziffer (ii) übersteigt, und bittet um Bereitstellung der öffentlichen Mittel nach der dritten Tranche. Absatz 2 stellt sicher, dass die internationalen Mittel ausschliesslich und vollumfänglich zur Ersatzleistung für Schäden aus dem nuklearen Ereignis zu verwenden sind. Absatz 3 legt fest, dass die Rechte und Pflichten aus dem Zusatzübereinkommen vom zuständigen Departement (UVEK) ausgeübt werden (z.B. das Rückgriffsrecht nach Artikel 10 Absatz c des Zusatzübereinkommens). Absatz 4 bestimmt, dass der Bund Vorschüsse auf die Beträge nach der dritten Tranche des Zusatzübereinkommens leisten kann, wenn sich die Auszahlung der Entschädigung verzögert. Diese Vorschrift dient dem Schutz der Geschädigten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die internationalen Mittel von den einzelnen Vertragsstaaten nicht schnell genug bereitgestellt werden; die Geschädigten sollen darunter nicht leiden. Allfällige Vorschüsse des Bundes werden dem Nuklearschadenfonds gutgeschrieben.

2.2.16 Artikel 16 Wiederherstellung der vollen Deckung

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 18 KHG. Dessen Absatz 3 wurde gestrichen, weil es selbstverständlich ist, dass ein für die Erledigung von alten Schäden reservierter, aber nicht beanspruchter Betrag, nicht für neue Schäden in Anspruch genommen werden darf.

Artikel 16 Absatz 1 des Entwurfs verpflichtet denjenigen, der Deckung gewährt, den Deckungsnehmer und das zuständige Bundesamt zu benachrichtigen, wenn sich die Deckungssumme durch die Erbringung von Leistungen oder durch Rückstellungen um einen Zehntel verringert hat. In diesen Fällen hat der Inhaber der Kernanlage gemäss Absatz 2 für ein künftiges Schadenereignis eine zusätzliche Deckung bis zur vollen ursprünglichen Deckungssumme zu beschaffen. In Zweifelsfällen entscheidet das Bundesamt darüber, ob die Deckungssumme erhöht werden muss.

Diese im Interesse des Schutzes der Geschädigten liegende Vorschrift ist eine unmittelbare Folge der Verpflichtungen aus Artikel 10 Absätze a und b des Pariser Übereinkommens. Danach hat der haftpflichtige Inhaber der Kernanlage seine Haftpflicht bei betragsmässig begrenzter Haftung in voller Höhe und bei betragsmässig unbegrenzter Haftung bis zu dem von der nationalen Gesetzgebung festgesetzten Betrag sicherzustellen. Der Inhaber der Kernanlage muss somit stets den nach Artikel 8 des Entwurfs festgesetzten Betrag durch Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheiten abdecken.

2.2.17 Artikel 17 Unmittelbarer Anspruch, Einreden

Diese Bestimmung entspricht Artikel 19 KHG. Sie begründet die Möglichkeit einer sogenannten „action directe“ gegen die Deckungsgeber. Geschädigte können also statt oder neben dem haftpflichtigen Inhaber der Kernanlage unmittelbar die Deckungsgeber in Anspruch nehmen. Dies soll der Vereinfachung der Verfahren dienen. Das Pariser Übereinkommen sieht eine solche Vorschrift nicht ausdrücklich vor, ihre Zulässigkeit ergibt sich aber aus Artikel 11 des Übereinkommens.

Absatz 2 des Entwurfs stellt sicher, dass Einreden, die sich aus dem Innenverhältnis zwischen haftpflichtigem Inhaber und Deckungsgeber ergeben, nicht dem Geschädigten entgegengehalten werden können. Insbesondere können Einreden aus dem Deckungsvertrag oder aus den jeweils anwendbaren Gesetzen, wie z. B. dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1), nicht dem Geschädigten entgegengehalten werden. Solche Bestimmungen haben keinen Einfluss auf die Entschädigungsleistung an den Geschädigten, sondern sind Gegenstand der internen Auseinandersetzung zwischen dem haftpflichtigen Inhaber und seinen Deckungsgebern.

2.2.18 Artikel 18 Rückgriff der Deckungsgeber

Diese Bestimmung entspricht Artikel 20 KHG. Sie legt fest, dass die Deckungsgeber ein Rückgriffsrecht gegen den Inhaber der Kernanlage haben, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Durch die Geltendmachung dieses Rechts dürfen jedoch die Geschädigten nicht benachteiligt werden. Das Rückgriffsrecht des Bundes umfasst auch das Recht, Rückgriff auf den haftpflichtigen Inhaber bezüglich der nach Artikel 3 Absatz b Ziffer (iii) des Brüsseler Zusatzübereinkommens bereitgestellten internationalen Mittel zu nehmen.

2.2.19 Artikel 19 Aussetzen und Ende der privaten Deckung

Diese Bestimmung entspricht Artikel 21 KHG. Nach Artikel 10 Absatz d des Pariser Übereinkommens darf kein Versicherer und kein anderer, der eine sonstige finanzielle Sicherheit erbringt, die vorgesehene Versicherung oder finanzielle Sicherheit aussetzen oder beenden, ohne dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. In Fällen des Transports von Kernmaterial darf für die Dauer des Transportes die finanzielle Sicherheit weder ausgesetzt noch beendet werden. Artikel 19 des Entwurfs setzt diese Vertragsverpflichtung um. Sie führt bezüglich der Frist ein strengeres Regime ein: Mitteilungen über die Aussetzung oder Beendigung der Deckung werden erst sechs Monate nach Eingang der Meldung bei dem zuständigen Bundesamt wirksam. Nach dem Pariser Übereinkommen ist die Aussetzung oder Beendigung der privaten Deckung während der Dauer der Beförderung von Kernmaterialien ausgeschlossen.

2.2.20 Artikel 20 Beweissicherung

Artikel 22 KHG beauftragt den Bundesrat, nach Eintritt eines grösseren nuklearen Ereignisses den Sachverhalt zu erheben und legt im Detail fest, wie dies zu erfolgen hat. Diese Bestimmung enthält Regelungen, die Verordnungsscharakter haben. Aus diesem Grund enthält Artikel 20 des Entwurfs lediglich den Auftrag an den Bundesrat, unmittelbar nach Eintritt eines grösseren nuklearen Ereignisses eine Erhebung über den Sachverhalt anzuordnen. Die Details wird der Bundesrat im Rahmen seiner allgemeinen Vollzugskompetenz (Art. 32 des Entwurfs) regeln.

2.2.21 Artikel 21 und 22 Kantonale Instanz, Weiterzug des Entscheids

Artikel 13 des Pariser Übereinkommens enthält zwingende Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit. Danach sind für Schadenersatzklagen die Gerichte derjenigen Vertragspartei zuständig, in deren Hoheitsgebiet das nukleare Ereignis eingetreten ist. Tritt ein nukleares Ereignis ausserhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien ein, oder kann der Ort des nuklearen Ereignisses nicht festgestellt werden, sind es die Gerichte derjenigen Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist (Art 13 Abs. c des Übereinkommens). Nach Artikel 13 Absatz h des Übereinkommens muss zudem die Vertragspartei, deren Gerichte gemäss diesem Übereinkommen zuständig sind, sicherstellen, dass nur eines ihrer Gerichte für Entscheidungen für den Ersatz von nuklearem Schaden zuständig ist. Diese Regeln über den Gerichtsstand ermöglichen es den Opfern, rasch Klarheit über das zuständige Gericht zu erhalten, bei dem sie ihre Rechte geltend machen können, und stellen darüber hinaus sicher, dass alle Klagen wegen ein und desselben nuklearen Ereignisses gleich behandelt werden. Die Zuständigkeit eines einzigen Gerichts ist eines der Grundprinzipien des Pariser Übereinkommens.

Nach Artikel 21 des Entwurfs sind die Kantone verpflichtet, ein Gericht zu bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz über Schadenersatzklagen entscheidet, die wegen eines nuklearen Ereignisses

nisses erhoben werden. Nach Artikel 22 des Entwurfs können die Entscheide dieser einzigen kantonalen Instanz nach den Bestimmungen des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 (OG; SR 173.110) an das Bundesgericht weitergezogen werden. Artikel 21 und 22 sind jedoch nicht ausreichend, um die Bedingungen von Artikel 13 des Pariser Übereinkommens zu erfüllen, da Artikel 21 keinen Aufschluss über das örtlich zuständige Gericht gibt, sondern die Kantone nur verpflichtet, in ihrer Gesetzgebung eine einzige Instanz zu bezeichnen. Dazu ist eine Anpassung des Gerichtsstandsgesetzes (GestG; SR 272) und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) erforderlich, um im Falle eines nuklearen Ereignisses Klarheit über das örtlich zuständige Gericht zu haben (vgl. Erläuterungen zu Art. 33 des Entwurfs).

2.2.22 Artikel 23 bis 25 Verfahrensgrundsätze, Festsetzung der Gerichts- und Parteikosten, vorläufige Zahlung

Diese Artikel entsprechen Artikel 26 – 28 KHG. Nach Artikel 14 Absatz b in fine des Pariser Übereinkommens ist das innerstaatliche Recht oder die innerstaatliche Gesetzgebung auf alle materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen anzuwenden, die durch das Übereinkommen nicht besonders geregelt werden. Die vorliegenden Bestimmungen stammen aus dem geltenden KHG. Sie sollen mit dem revidierten KHG weitergeführt und mit dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zivilprozessrechtes (nicht vor 2010) abgelöst werden.

Artikel 23 des Entwurfs entspricht Artikel 26 KHG. Dieser enthält einige Grundsätze, die dazu bestimmt sind, das gerichtliche Verfahren zu vereinheitlichen und so eine gleiche Behandlung aller Schadenersatzklagen zu ermöglichen. Nach Absatz 1 stellt das zuständige Gericht von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei. Es ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Das hat für den Geschädigten den Vorteil, dass er eine höhere Entschädigung als die von ihm verlangte zugesprochen bekommen kann. Beabsichtigt das Gericht über das Klagebegehren hinauszugehen, so muss es jedoch den Parteien vorher Gelegenheit geben, sich hierzu zu äussern. Absatz 2 sieht vor, dass bei einer Klage, die gegen einen Haftpflichtigen oder einen Deckungsgeber gerichtet ist, das Gericht auch den andern Parteien Gelegenheit gibt, ihre Interessen im Verfahren zu wahren.

Artikel 24 ermöglicht es dem Gericht, bei der Festsetzung der Gerichts- und Parteikosten auf die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen Rücksicht zu nehmen. Diese Bestimmung ist unverändert aus dem KHG (Artikel 27) übernommen worden.

Artikel 25 erlaubt es dem Gericht, wenn das Begehren nicht aussichtslos erscheint, unpräjuduziell für den endgültigen Entscheid vorläufige Zahlungen zuzusprechen, wenn eine Notlage des Geschädigten vorliegt. Vorläufige Zahlungen dürfen nur zugesprochen werden, wenn die Beweislage klar ist. Unrechtmässig geleistete Zahlungen müssen zurückerstattet werden. Der Titel dieser Be-

stimmung entspricht demjenigen von 283 ZGB (vorläufige Zahlungen bei Vaterschaftsklagen). Bei Auslegungsfragen kann dieser Artikel herangezogen werden.

2.2.23 Artikel 26 und 27 Grossschäden

Wenn die 2,25 Milliarden Franken zuzüglich der 300 Millionen Euro (450 Millionen Franken) aus der 3. Tranche nach dem Brüsseler Zusatzübereinkommen zur Deckung des Schadens nicht ausreichen, kommt die unbegrenzte Haftung des haftpflichtigen Inhabers zum Tragen, d.h. der Inhaber der Kernanlage muss zusätzlich die Gesamtheit seiner Mittel zur Schadensdeckung einsetzen. Diese Mittel setzen sich zusammen aus seinem ganzen Vermögen, einschliesslich seiner Rückstellungen und Forderungen, d.h. auch Forderungen aus andern Versicherungsverträgen (wie Sachversicherungen). Reichen auch diese Mittel zur Entschädigung der Opfer nicht aus, kann dies bedeuten, dass der Haftpflichtige in den Konkurs fällt.

Wenn die Mittel der Deckungsgeber und diejenigen des Haftpflichtigen nicht ausreichen, kommt es zur Grossschadenregelung. Nach Artikel 26 Absatz 1 des Entwurfs kann die Bundesversammlung in einer nicht dem Referendum unterstehenden Verordnung (Art. 163 Abs. 1 BV) eine Entschädigungsordnung aufstellen.

Neu gegenüber dem geltenden KHG wird in Absatz 2 vorgesehen, dass ein Grossschaden auch dann vorliegt, wenn wegen der grossen Zahl der Geschädigten das ordentliche Verfahren nicht durchgeführt werden kann. Eine derartige Regelung wurde in der Rechtsliteratur⁶ und im Entwurf zu einem Stauanlagengesetz vorgeschlagen. Unter „ordentlichem Verfahren“ ist hier ganz allgemein das Verfahren nach der geltenden (kantonalen oder schweizerischen) Zivilprozessordnung oder nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) zu verstehen, auch wenn es sich um ein besonderes (z.B. beschleunigtes oder summarisches) Verfahren handelt. Wenn Tausende von Personen geschädigt sind, kann es notwendig sein, Bestimmungen zur Vereinfachung des Verfahrens zu erlassen, selbst wenn der Schaden voll gedeckt werden kann.

Die Absätze 3 und 4 umschreiben den Inhalt einer Entschädigungsordnung und die zulässigen Abweichungen von schadenersatzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften. Denkbar sind gestützt auf Absatz 4 Buchstabe a beispielsweise Pauschalentschädigungen für bestimmte Arten von Schäden oder bestimmte Gruppen von Geschädigten, um das Verfahren zu vereinfachen. Wenn die Mittel zur Deckung aller Schäden nicht ausreichen, so kann auch der Deckung der dringendsten Bedürfnisse der Vorzug gegeben und beispielsweise Genugtuungsan-

⁶ Nicolas JEANDIN, *Parties au procès: Mouvement et (r)évolution; Précis en vue du Code fédéral de procédure civile actuellement en préparation*, Zürich 2003, 158 ff; Pierre TERCIER, *L'indemnisation des préjudices causés par des catastrophes en droit suisse*, ZSR 109 (1990) II S. 73 ff. (249 ff.).

sprüche der Geschädigten oder Rückgriffsansprüche der Sozial- und Privatversicherer beschränkt werden⁷. In der Entschädigungsordnung können schliesslich Beweiserleichterungen vorgesehen werden, z.B. wenn Beweismittel durch das Schadenereignis zerstört worden sind.

Gemäss Buchstabe a müssen aber für die Verteilung der gemäss den internationalen Übereinkommen festgelegten Deckungssumme von 2,25 Mia. Franken (1,5 Mia. Euro) die Grundsätze des Pariser Übereinkommens beachtet werden (z.B. Art. 8 Brüsseler Zusatzübereinkommen).

Nach Buchstabe b soll der Bund an den nicht gedeckten Schaden zusätzliche Beiträge leisten können. Nach Buchstabe c kann die Bundesversammlung das Verfahren regeln und eine besondere Instanz zum Vollzug der Entschädigungsordnung einsetzen. Angesichts der grossen Zahl der Geschädigten kann es notwendig sein, diese in einer Zwangsgemeinschaft zusammenzufassen⁸. Es soll möglich sein, das Beweisverfahren zu vereinfachen und die Rechtsmittel zu beschränken. Verwirkungsfristen für die Einreichung der Klage und besondere Kostenregelungen zugunsten der Geschädigten können gerechtfertigt sein⁹. Als besondere Instanz zur Durchführung der Entschädigungsordnung könnte ein Gericht, das mit Fachleuten zusammengesetzt ist, eingesetzt werden, allenfalls auch eine Verwaltungsbehörde, die durch Verfügung über die Ansprüche entscheidet. Ein Rechtsmittel ans Bundesgericht soll möglich sein.

Für den Fall eines Grossschadens ist es unerlässlich, dass der Bundesrat vorsorgliche Massnahmen bezüglich Erfassung der Schäden sowie Geltendmachung und Behandlung von Schadenersatzansprüchen trifft (Abs. 5). Das BFE hat dazu verschiedene Unterlagen vorbereitet.

Artikel 27 ermächtigt den Bundesrat, auf dem Gebiet der Privatversicherung sowie auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der öffentlichen Versicherung ausserordentliche Massnahmen zu treffen. Diese Ausnahmegesetzgebung erstreckt sich jedoch nicht auf die nach den Artikeln 8 - 10 und 16 abzuschliessenden Deckungsverträge (Haftplichtversicherungen, finanzielle Sicherheiten). Die sehr weitreichenden Kompetenzen dieses Artikels sind im Zusammenhang mit einem Notstand zu sehen, in welchem sich im Falle eines Grossschadens ein Teil der Schweizer Bevölkerung befinden würde. Ohne eine explizite Regelung im vorliegenden Entwurf müsste eine solche Bestimmung im Falle eines Grossschadens im Rahmen von Dringlichkeitsrecht erlassen werden. Siehe für weitere Ausführungen BBl 1958 II 1563.

⁷ Vgl. TERCIER, L'indemnisation, 259 ff., 262 ff.

⁸ JEANDIN, 165 f.; TERCIER, L'indemnisation, 253.f.

⁹ TERCIER, L'indemnisation, 249 f., 251, 253 f., 254 ff.

2.2.24 Artikel 28 Gegenrecht

Dieser Artikel legt den Grundsatz des Gegenrechts fest und definiert die Modalitäten für seine Anwendung, wobei zwischen den Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens, den Staaten, die zusätzlich das gemeinsame Protokoll ratifiziert haben, sowie schliesslich den anderen Staaten mit und ohne Kernanlagen in ihrem Hoheitsgebiet unterschieden wird. Der Grundsatz des Gegenrechts findet bereits in Art. 34 des geltenden KHG Erwähnung, unterteilt die Staaten jedoch nicht in derartige Kategorien.

Gemäss Absatz 1 des Entwurfs haftet der Inhaber einer in der Schweiz gelegenen Kernanlage auch für nukleare Schäden im Ausland:

- a. bis zu dem in Artikel 3 des Brüsseler Zusatzübereinkommens genannten Betrag von 1,5 Mia. Euro (2.25 Mia. Franken) für Vertragsstaaten dieses Übereinkommens.
- b. bis zu dem in Artikel 7 des Pariser Übereinkommens genannten Betrag von 700 Mio. Euro (1,05 Mia. Franken) für Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die nicht dem Brüsseler Zusatzübereinkommen angehören sowie für Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens, die zugleich Vertragsstaaten des gemeinsamen Protokolls sind und in ihrer nationalen Gesetzgebung im Verhältnis zur Schweiz eine Deckungssumme von mindestens 700 Mio. Euro vorsehen. Hat ein Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens eine tiefere Deckungssumme als 700 Mio. Euro, reduziert sich die Verpflichtung des schweizerischen Haftpflichtigen entsprechend (Reziprozität). Ist der Schaden höher als 700 Mio. Euro, wird die vom schweizerischen Haftpflichtigen gegenüber dem unter Buchstabe b erwähnten Staaten zu leistende Entschädigung auf den Betrag begrenzt, den der andere Staat in seinem innerstaatlichen Recht im Verhältnis zur Schweiz vorsieht.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen der nukleare Schaden in anderen Staaten als den in Absatz 1 genannten eintritt und die keine Kernanlagen in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihren nach dem Völkerrecht festgelegten Meereszonen besitzen. Für Schäden in diesen Staaten steht als maximale Entschädigung der in Artikel 7 des Pariser Übereinkommens genannte Betrag (700 Mio. Euro) zur Verfügung. Eine Privilegierung der Nicht-Nuklearstaaten bezüglich der Höhe der ihnen angebotenen Deckungssumme ist gerechtfertigt. Betroffen ist insbesondere Österreich. Gegenüber Staaten schliesslich, welche in Absatz 1 nicht genannt sind und selber Kernanlagen besitzen, wird Entschädigung nur unter den in Artikel 2 Absatz a Ziffer (iv) und 7 Absatz g des Pariser Übereinkommens genannten Voraussetzungen geschuldet. Das heisst, dass die vom schweizerischen Haftpflichtigen zu leistende Entschädigung auf den Betrag begrenzt wird, den der andere Staat in seinem inner-

staatlichen Recht im Verhältnis zur Schweiz vorsieht (Reziprozität); die maximale Höhe der Entschädigung beträgt aber in jedem Fall höchstens 700 Mio. Euro. Unter diese Regelung fallen insbesondere auch Staaten, die zwar das Pariser Übereinkommen (mit Änderungen von 1964 und 1982) ratifiziert haben, nicht jedoch das Revisionsprotokoll von 2004.

2.2.25 29 bis 31 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen wurden im Wesentlichen vom bestehenden KHG (Artikel 31 bis 33) übernommen. Artikel 29 erlaubt es der zuständigen Behörde, Bussen bis zu Fr. 500'000.-, d.h. das Fünffache des bisherigen Betrags, aufzuerlegen, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Hat der Täter fahrlässig gehandelt, kann die Busse bis zu Fr. 100'000 betragen. Bei vorsätzlichem Handeln wird sowohl mit Busse als auch mit Gefängnis bestraft, bei fahrlässigem Handeln hat die zuständige Behörde die Wahl zwischen Busse oder Gefängnis.

Artikel 30 Absatz 2 stellt Versuch und Gehilfenschaft neu ausdrücklich unter Strafe. Die Busse beträgt bis zu Fr. 100'000.- bei vorsätzlichem, und Fr. 40'000.- bei fahrlässigem Handeln.

Artikel 31 beauftragt das zuständige Bundesamt damit, Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0) zu verfolgen und darüber zu urteilen.

2.2.26 Artikel 32 Vollzug

Absatz 1 beauftragt den Bundesrat mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes.

Mit Absatz 2 erhält er die Kompetenz, diejenige Stelle zu bezeichnen, die befugt ist, Massnahmen zur Wiederherstellung nach Artikel 1 Absatz a Ziffer (viii) des Pariser Übereinkommens zu ergreifen oder zu genehmigen. In Analogie zu Artikel 3 Absatz 4 des Entwurf dürfte dies ebenfalls das zuständige Bundesamt sein.

2.2.27 Artikel 33 Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts

Das Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 wird mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgehoben.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang des Gesetzes geregelt. Es handelt sich um folgende Änderungen:

2.2.27.1 Bundesrechtspflegegesetz

Artikel 137 des Bundesrechtspflegegesetzes legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheides unter anderem zulässig ist. Nach dessen Buchstabe b ist die

Revision zulässig, wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte. Artikel 5 Absatz 5 des Entwurfs zum Kernenergiehaftpflichtgesetz handelt ebenfalls von der Revision eines Urteils. Im Unterschied zur Regelung im Bundesrechtspflegegesetz ist aber eine Revision nach Ablauf von 30 Jahren seit dem nuklearen Ereignis nicht mehr möglich. Aus diesem Grunde muss die Regelung im KHG gegenüber der Regelung im Bundesrechtspflegegesetz vorbehalten bleiben.

2.2.27.2 Gerichtsstandsgesetz

Artikel 13 des Pariser Übereinkommens bestimmt, welcher Staat für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten betreffend nukleare Ereignisse zuständig ist. Pro Ereignis darf innerstaatlich nur ein Gericht zuständig sein, wobei jeder Vertragsstaat das zuständige Gericht frei bestimmen kann (Artikel 13 Absatz h des Übereinkommens).

Artikel 25 und 27 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG; SR 272) und Artikel 21 des Entwurfs kommen bei Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung, bei denen kein internationaler Sachverhalt zu Grunde liegt und sehen verschiedene Gerichtsstände vor. Die Zuständigkeit eines einzigen Gerichts, wie es Artikel 13 des Pariser Übereinkommens verlangt, ist damit nicht gewährleistet. Es ist deshalb notwendig, das geltende Recht anzupassen. Es wird vorgeschlagen, im GestG einen Artikel 27bis einzufügen, welcher die Zuständigkeit bei Nuklearschäden regelt. Die vorgesehenen Gerichtsstände gelten sowohl für Klagen, welche sich auf das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Zusatzübereinkommen abstützen, als auch für andere Klagen (Spätschäden; besondere Fälle, die vom Bund entschädigt werden).

Artikel 27bis Absatz 1 sieht die Zuständigkeit des Gerichts in dem Kanton vor, in welchem das Ereignis eingetreten ist. Konkret ist das Gericht zuständig, welches vom kantonalen Recht des Ereignisorts als zuständig erklärt wird, entsprechend Artikel 21 des Entwurfs. Der Gerichtsstand ist zwingend. Entgegen Artikel 27 GestG gilt dieser Gerichtsstand für alle durch einen nuklearen Unfall verursachte Schäden, unabhängig davon, ob es sich um einen Massenschaden handelt oder nicht.

Für den Fall, dass der Ereignisort nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, sieht Absatz 2 den Gerichtsstand in dem Kanton vor, in dem die Kernanlage des haftpflichtigen Inhabers gelegen ist. Ein Nuklearschaden kann beispielsweise dadurch verursacht werden, dass nukleare Substanzen im Verlauf des Transports entweichen, ohne dass es gelingt, den Ort dieses Ereignisses zu lokalisieren. In einer solchen Situation müssen die entsprechenden Klagen beim Gericht eingereicht werden, welches durch das am Ort der betroffenen Anlage geltende kantonale Recht als zuständig bezeichnet wird.

Absatz 3 regelt die Situation, in welcher mehrere Kantone zuständig wären. So kann es beispielsweise sein, dass sich während des Transports von nuklearen Substanzen ein Ereignis ereignet, ohne

dass der Unfallort bestimmt werden kann, und dass diese Substanzen zwei Betreibern gehören. In dieser Konstellation sind gemäss Absatz 2 zwei Gerichtsstände gegeben, nämlich je einer an den Orten, wo die betroffenen Kernanlagen gelegen sind. Für solche Fälle bezeichnet Absatz 3 das Gericht des Ortes für zuständig, der am engsten mit dem Unfall verbunden und der durch seine Auswirkungen am meisten betroffen ist. Es wurde die Terminologie von Artikel 13 Absatz f Ziffer (ii) Pariser Übereinkommen übernommen, von welchem Absatz 3 abgeleitet wurde.

2.2.27.3 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht

Im internationalen Verhältnis (z.B. bei ausländischen Betreibern oder Geschädigten) sind Artikel 130 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) und Artikel 21 des Entwurfs anwendbar. Der aktuelle Artikel 130 IPRG regelt die internationale Zuständigkeit der Schweiz bei Nuklearereignissen. Diese Möglichkeit besteht mit dem Pariser Übereinkommen, welches die Frage in Artikel 13 selber regelt, nicht mehr. Das IPRG bedarf daher auch einer Änderung. Die zu treffende Lösung sollte dabei mit derjenigen im Gerichtsstandsgesetz identisch sein, da gemäss Artikel 13 Absatz h Pariser Übereinkommen sämtliche Klagen aus einem Unfall bei ein und demselben Gericht zu erheben sind.

Absatz 1 verweist für die schweizerische Zuständigkeit auf das Pariser Übereinkommen. Absatz 2 bestimmt das schweizerische Gericht, bei welchem im Fall einer schweizerischen Zuständigkeit nach Artikel 13 des Pariser Übereinkommens die Klage einzureichen ist. Die Gerichtsstände sind identisch mit Artikel 27bis des Gerichtsstandsgesetzes, allerdings unter Berücksichtigung des Umstands, dass es sich hier um internationale Sachverhalte handelt. Der Gerichtsstand am Ort der betroffenen Anlage (derjenigen des haftpflichtigen Inhabers) ist folglich auch dann gegeben, wenn der Ereignisort zwar bestimmt ist, sich jedoch im Ausland befindet.

Absatz 3 bezeichnet den Gerichtsstand für Klagen, die sich einzig auf das KHG (und nicht auf das Pariser Übereinkommen) abstützen. Er bestimmt sich nach denselben Kriterien wie in Absatz 2, stets in Verbindung mit Artikel 21 des Entwurfs. Es ist jedoch denkbar, dass sich weder der Ereignisort noch die Anlage in der Schweiz befinden. In diesen Fällen ist das Gericht am Ort des Schadenseintritts zuständig. Sind mehrere Kantone zuständig, liegt die Zuständigkeit bei demjenigen Kanton, der am direktesten von den Folgen des Ereignisses betroffen ist. Die Regel, wonach nur ein einziger Gerichtsstand gegeben sein soll, ist hier zwar nicht zwingend, da das Pariser Übereinkommen nicht anwendbar ist. Sie wurde indes zur Vereinfachung des Verfahrens beibehalten.

Die Frage der Zuständigkeit ist auch im Luganer Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (SR 0.275.11) geregelt. Ein ausschliesslicher Gerichtsstand für nukleare Ereignisse ist dort nicht vorgesehen. Artikel 57 Absatz 1 des Luganer Übereinkommens enthält aber einen Vor-

behalt zugunsten von Übereinkommen in besonderen Rechtsgebieten, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden.

Art. 130a IPRG übernimmt den heutigen Absatz 3 von Artikel 130 IPRG. Dieser Absatz regelt das Auskunftsrecht gegen Inhaber von Datensammlungen, dies jedoch nicht nur im Zusammenhang mit nuklearen Ereignissen. Aus diesem Grund wird dieser Sachverhalt in einem separaten Artikel geregelt.

Artikel 138a IPRG ist neu. Er regelt die Frage des anwendbaren Rechts im Fall von nuklearen Schäden. Das Pariser Übereinkommen enthält entsprechende Bestimmungen und schränkt daher die diesbezügliche Freiheit des innerstaatlichen Gesetzgebers ein. Artikel 14 Absatz b des Pariser Übereinkommens sieht grundsätzlich die Anwendung des am Gerichtsort geltenden materiellen Rechts vor. Das Pariser Übereinkommen enthält jedoch Sonderbestimmungen (Art. 2 Abs. b und Art. 7 Abs. d), die von der allgemeinen Regel abweichen und die Anwendung des Rechts am Ort der Anlage vorsehen. Das Ziel von Artikel 138a IPRG ist es daher, immer dann, wenn das Übereinkommen dies dem innerstaatlichen Recht überlässt, festzulegen, welches Recht anwendbar ist. Im Zusammenhang mit Klagen, die sich auf das Pariser Übereinkommen abstützen, ergänzt er die Regeln, die das Übereinkommen über das anwendbare Recht vorsieht. Er gilt auch für Klagen, die sich auf das KHG abstützen und für Situationen, in denen das Übereinkommen als innerstaatliches Recht angewendet wird (Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs).

Absatz 1 sieht die Anwendung des schweizerischen Rechts vor, wenn laut Pariser Übereinkommen die schweizerischen Gerichte zuständig sind.

Absatz 2 sieht Ausnahmen von der Anwendung des am Gerichtsort geltenden Rechts vor. Er zielt nur auf Fälle ab, in denen die Kernanlage des haftpflichtigen Inhabers in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens gelegen ist. Nach Buchstabe a bestimmt sich nach dem Recht dieses Vertragsstaates, ob der Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens gemäss Artikel 2 Absatz b des Übereinkommens ausgedehnt wird. Nach dem innerstaatlichen Recht des anderen Vertragsstaates bestimmt sich auch, ob und inwieweit ein nuklearer Schaden in den Fällen von Artikel 9 des Pariser Übereinkommens ersetzt wird. Diese Regelung stützt sich auf die Artikel 2 Absatz b und 7 Absatz d des Pariser Übereinkommens und gilt ohne Rücksicht darauf, ob der andere Staat der Schweiz gegenüber eine gleichwertige Regelung hat (keine Reziprozität).

Gemäss Absatz 3 sind die Bestimmungen von Absatz 2 sinngemäss anwendbar, wenn sich die Kernanlage des haftpflichtigen Inhabers im Hoheitsgebiet eines Staates befindet, der nicht Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens ist, dessen Gesetzgebung in ihren Grundsätzen der schweizerischen Gesetzgebung jedoch zumindest gleichwertig ist (Reziprozität).

Artikel 149 Absatz 2 IPRG gilt für Urteile in Streitfällen, auf die das Pariser Übereinkommen nicht anwendbar ist. Dieser Artikel ermöglicht, dass in der Schweiz Urteile anerkannt werden, die an dem

in Artikel 130 Absatz 3 IPRG genannten Gerichtsstand des Orts der Anlage gefällt wurden. Der praktische Nutzen dieser Bestimmung liegt darin, dass sich in der Schweiz allfällige Vermögenswerte des Haftpflichtigen befinden können, für deren Beschlagnahmung die Anerkennung des ausländischen Urteils notwendig ist.

2.2.27.4 Strahlenschutzgesetz

Die Änderungen in Artikel 39 Absatz 3 und Artikel 40 des Strahlenschutzgesetzes sind rein redaktioneller Natur. Bei beiden Artikeln wird beim Vorbehalt des Kernenergiehaftpflichtgesetzes neu auch das Pariser Übereinkommen erwähnt.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINER TEIL	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2.1	Haftungsrechtliche Besonderheiten des nuklearen Risikos.....	1
1.2.2	Die gesetzgeberische Entwicklung in der Schweiz.....	2
1.2.3	Internationale Haftungsharmonisierung	3
1.2	Hauptelemente der internationalen Atomhaftungsübereinkommen.....	6
1.2.1	Pariser Übereinkommen von 1960 mit den Änderungen von 1964 und 1982	6
1.2.2	Brüsseler Zusatzübereinkommen von 1963 mit den Änderungen von 1964 und 1982	8
1.2.3	Wiener Übereinkommen von 1963.....	9
1.2.4	Gemeinsames Protokoll von 1988.....	9
1.3	Atomhaftungsregelungen im benachbarten Ausland	10
1.3.1	Allgemeines.....	10
1.3.2	Deutschland	10
1.3.3	Frankreich	11
1.3.4	Italien	12
1.3.5	Österreich	13
1.4	Die Pariser und Brüsseler Revisionsprotokolle vom 12. Februar 2004	13
1.4.1	Vorbemerkung.....	13
1.4.2	Revisionsprotokoll 2004 zum Pariser Übereinkommen	13
1.4.3	Revisionsprotokoll 2004 zum Brüsseler Zusatzübereinkommen	15
1.5	Gründe für die Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes	17
1.5.1	Allgemeines.....	17
1.5.2	Erhöhung der Deckungssumme	17
1.5.3	Ratifikation der Übereinkommen von Paris und Brüssel und des Gemeinsamen Protokolls	19
1.6	Die Übernahme der internationalen Übereinkommen in das schweizerische Recht	21
1.7	Wirtschaftliche Auswirkungen	23
1.8	Vorarbeiten.....	23
1.8.1	Arbeitsgruppen/Experten	23
1.8.2	Vorentscheid Bundesrat	23
1.9	Wichtigste Regelungen im Vorentwurf Kernenergiehaftpflichtgesetz	24
1.10	Totalrevision Haftpflichtrecht.....	25
1.11	Verfassungsmässigkeit.....	25

2.	BESONDERER TEIL	26
2.1	Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie	26
2.2	Kernenergiehaftpflichtgesetz	26
2.2.1	Artikel 1 Gegenstand	26
2.2.2	Artikel 2 Begriffe	27
2.2.3	Artikel 3 Grundsatz der Haftpflicht	28
2.2.4	Artikel 4 Schadenersatz und Genugtuung	29
2.2.5	Artikel 5 Verjährung und Verwirkung	30
2.2.6	Artikel 6 Vereinbarungen	32
2.2.7	Artikel 7 Nicht obligatorische Versicherung	33
2.2.8	Artikel 8 Grundsätze der Deckungspflicht	33
2.2.9	Artikel 9 Private Deckung	35
2.2.10	Artikel 10 Deckung durch den Bund	37
2.2.11	Artikel 11 Spätschäden	37
2.2.12	Artikel 12 Beiträge der Inhaber von Kernanlagen	38
2.2.13	Artikel 13 Nuklearschadenfonds	38
2.2.14	Artikel 14 Besondere Schadenfälle	39
2.2.15	Artikel 15 Internationale Deckung	40
2.2.16	Artikel 16 Wiederherstellung der vollen Deckung	40
2.2.17	Artikel 17 Unmittelbarer Anspruch, Einreden	41
2.2.18	Artikel 18 Rückgriff der Deckungsgeber	41
2.2.19	Artikel 19 Aussetzen und Ende der privaten Deckung	42
2.2.20	Artikel 20 Beweissicherung	42
2.2.21	Artikel 21 und 22 Kantonale Instanz, Weiterzug des Entscheids	42
2.2.22	Artikel 23 bis 25 Verfahrensgrundsätze, Festsetzung der Gerichts- und Parteikosten, vorläufige Zahlung	43
2.2.23	Artikel 26 und 27 Grossschäden	44
2.2.24	Artikel 28 Gegenrecht	46
2.2.25	29 bis 31 Strafbestimmungen	47
2.2.26	Artikel 32 Vollzug	47
2.2.27	Artikel 33 Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts	47
2.2.27.1	Bundesrechtspflegegesetz	47
2.2.27.2	Gerichtsstandsgesetz	48
2.2.27.3	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht	49
2.2.27.4	Strahlenschutzgesetz	51

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie

Liste der Vernehmlassungsadressaten

1. Alle Kantone

2. Die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien

- Christdemokratische Volkspartei der Schweiz
- Christlich-soziale Partei
- Eidgenössisch-Demokratische Union
- Evangelische Volkspartei der Schweiz
- Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
- Grüne Partei der Schweiz
- Grünes Bündnis
- Lega dei Ticinesi
- Liberale Partei der Schweiz
- Parti suisse du Travail
- Schweizer Demokraten
- Schweizerische Volkspartei
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz

3. Spitzenverbände der Wirtschaft sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerververtretungen

- Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz
- Economiesuisse
- Travail.Suisse
- Schweizerischer Gewerbeverband
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Bauernverband
- Schweizerische Bankiervereinigung
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund

4. Elektrizitätswirtschaft

- BKW FMB Energie AG
- Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG
- Kernkraftwerk Leibstadt AG
- Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle
- Nordostschweizerische Kraftwerke AG
- swissnuclear
- Verband Schweiz. Elektrizitätswerke
- Zwischenlager Würenlingen AG

5. Energiepolitische Organisationen

- Energieforum Schweiz
- Forum VERA
- Schweizerische Energiestiftung
- Schweizerische Vereinigung für Atomenergie

6. Umweltschutzorganisationen

- Kontaktstelle Umwelt
- Greenpeace Schweiz

7. Konsumentenorganisationen

- Konsumentenforum Schweiz
- Schweizerischer Energie-Konsumenten-Verband von Industrie und Wirtschaft
- Stiftung für Konsumentenschutz

8. Fachorganisationen, weitere Vernehmlasser

- Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen
- Eidg. Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität
- Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken
- Schweizerische Gesellschaft für Kernfachleute